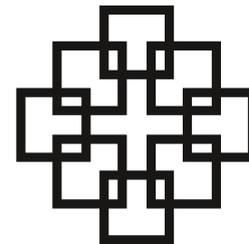


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 7

Darmstadt, den 15. Juli 2020

<b>Inhalt</b>	
<b>GESETZE UND VERORDNUNGEN</b>	
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der EBBVO vom 26. Juni 2020	229
<b>ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSIONEN</b>	
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für eine Sachleistung vom 13. Mai 2020	230
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 24. Juni 2020	230
Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2020	230
<b>BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Hergershausen-Sickenhofen vom 25. Juni 2020	231
Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Klingen vom 25. Juni 2020	233
Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Loreley vom 25. Juni 2020	235
Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Lukas und Peter Wörsbachtal vom 25. Juni 2020	237
Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde WORM an der Wetter vom 25. Juni 2020	240
Ordnung zur Änderung der Entschädigungsordnung und der Schlichtungsordnung der Diakonie Hessen vom 1. Juli 2020	242
Sonder-Übernahmeverfahren	245
Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahme-seminar als Voraussetzung für die Bewerbung in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat)	245
<b>DIENSTNACHRICHTEN</b>	
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	
	248

## Gesetze und Verordnungen

### **Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der EBBVO**

**Vom 26. Juni 2020**

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 10. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 131) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Nummer 1 werden die Wörter „In § 4 Absatz 3 wird“ durch die Wörter „In § 4 Absatz 3 und Anlage 2 wird jeweils“ ersetzt.

Darmstadt, den 26. Juni 2020

Für die Kirchenverwaltung  
K a n e r t

## Arbeitsrechtliche Kommissionen

### Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für eine Sachleistung

Vom 13. Mai 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 10.4/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 38 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 20. November 2019 (ABl. 2020 S. 11 und 12), wird folgender § 38a eingefügt:

#### „§ 38a Entgeltumwandlung für Sachleistungen

(1) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Form der Überlassung von Fahrrädern vereinbart werden.

(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen werden die Entgeltansprüche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Der Arbeitgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Entgelts nach § 30. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Entgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Entgeltumwandlungen zulässig, soweit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag vor der Entstehung der Entgeltansprüche entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu ändern.“

#### Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

\* \* \*

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 15. Juni 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Vom 24. Juni 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 10.4/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 37 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 13. Mai 2020 (ABl. 2020 Nr. 7), wird folgender § 37a eingefügt:

#### „§ 37a Corona-Prämie

Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen erhalten nach Maßgabe des § 150a SGB XI eine einmalige Sonderleistung im Juli 2020.“

#### Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

\* \* \*

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. Juni 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

### Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 24. Juni 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß § 10 Absatz 1a des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), folgenden Beschluss gefasst:

#### Artikel 1

In § 13 der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 241), zuletzt geändert am 13. Mai 2020 (ABl. 2020 Nr. 7), werden folgende Absätze angefügt:

„(6) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf schriftlichem oder elek-

tronischem Wege durch Fax oder E-Mail durchgeführt werden.

(7) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn kein erreichbares Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Angelegenheit auf der nachfolgenden Sitzung zu entscheiden.

(8) Erreichbar ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission, wenn es sich weder im Urlaub oder auf Auslandsdienstreise befindet noch erkrankt ist.“

## Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 24. Juni 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

## Bekanntmachungen

### Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Hergershausen-Sickenhofen

Vom 25. Juni 2020

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Hergershausen und Sickenhofen und haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden:

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Hergershausen-Sickenhofen“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Sickenhofen. Das Gemeindebüro ist in Sickenhofen eingerichtet.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Hergershausen und die Evangelische Kirchengemeinde Sickenhofen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

#### § 2

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde zugeordnet sind.

(2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

(8) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

#### § 3

##### Gesamtkirchenvorstand

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus acht gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen vier Mitglieder aus der Kirchengemeinde Hergershausen und vier Mitglieder aus der Kirchengemeinde Sickenhofen kommen.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

**§ 4****Vertretung der Gesamtkirchengemeinde  
und der Ortskirchengemeinden**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht eine Ortskirchenvertretung gemäß § 6 zuständig ist.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

**§ 5****Ortskirchenvertretung**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung.

(2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, so dass diese aus drei Mitgliedern besteht.

(3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(4) Die Ortskirchenvertretung berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(5) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Ortskirchenvertretung vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser Aufgaben nach § 6 übertragen sind. § 4 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 6****Aufgaben der Ortskirchenvertretungen**

(1) Die Ortskirchenvertretungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiö-

ser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;

2. Mitwirkung bei Verfügungen über Geldvermögen und Grundstücksangelegenheiten der Ortskirchengemeinden.

3. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

4. Die organisatorische Gebäudeverwaltung in Bezug auf Belegung/Vermietung obliegt der jeweiligen Ortskirchengemeinde.

(2) Werden in einer Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, soll die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.

(3) Ist die Mitwirkung einer Ortskirchenvertretung vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und die Ortskirchenvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

**§ 7****Ausschüsse**

Der Gesamtkirchenvorstand kann Ausschüsse einrichten. Dem jeweiligen Ausschuss soll mindestens ein Mitglied aus jeder Ortskirchengemeinde angehören. Unter den Ausschussmitgliedern muss mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied sein.

**§ 8****Haushalt und Vermögen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

(5) Es wird festgestellt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Sickenhofen Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN ist. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung bleiben unberührt.

**§ 9****Kollekten, Spenden und Sammlungen**

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordne-

ten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

### § 10 Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 11 Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, einer Ortskirchenvertretung oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

### § 12 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

### § 13 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören dem Gesamtkirchenvorstand neben der Gemeindepfarrerin die bisherigen zwölf Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2021 in Kraft.

\*\*\*

Die Kirchenleitung hat am 25. Juni 2020 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Hergershausen-Sickenhofen zum 1. Januar 2021 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 3. Juli 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

### Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Klingen

Vom 25. Juni 2020

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Nieder-Klingen und Ober-Klingen haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Klingen“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Ober-Klingen. Das Gemeindebüro ist in Lengfeld eingerichtet.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Klingen und die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Klingen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen wurden.

(2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird

ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

(8) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

### § 3

#### Gesamtkirchenvorstand

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus zwölf gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen je sechs Mitglieder aus jeder Kirchengemeinde kommen.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine echte Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

### § 4

#### Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein. Beide Ortskirchengemeinden müssen durch diese beiden Personen vertreten sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

### § 5

#### Ausschüsse

(1) Der Gesamtkirchenvorstand kann zu arbeitsintensiven Themen Arbeitsausschüsse einsetzen (z. B. Bauvorhaben). Dem Ausschuss soll mindestens ein Mitglied aus jeder Ortskirchengemeinde angehören. Unter den Ausschussmitgliedern muss mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied sein.

### § 6

#### Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

### § 7

#### Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

### § 8

#### Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 9

#### Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen

gen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

### **§ 10 Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören dem Gesamtkirchenvorstand neben der Gemeindepfarrerin alle 13 Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der bisherigen Kirchenvorstände an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2021 in Kraft.

\*\*\*

Die Kirchenleitung hat am 25. Juni 2020 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Klingen zum 1. Januar 2021 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 3. Juli 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

**Satzung  
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde  
Loreley**

**Vom 25. Juni 2020**

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Niederwallmenach, Patersberg, Reichenberg und Reitzenhain haben aufgrund von § 44 des Regionalge-

setzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Loreley“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Bornich.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwallmenach, die Evangelische Kirchengemeinde Patersberg, die Evangelische Kirchengemeinde Reichenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Reitzenhain sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen wurden.

(2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

(8) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

**§ 3****Gesamtkirchenvorstand**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus zehn gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen je zwei Mitglieder aus den Kirchengemeinde Niederwallmenach und Reichenberg kommen und je drei Mitglieder aus den Kirchengemeinden Patersberg und Reitzenhain.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine echte Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

**§ 4****Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden. § 5 Absatz 6 und § 7 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

**§ 5****Ortskirchenvertretung Patersberg**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für die Ortskirchengemeinde Patersberg eine Ortskirchenvertretung.

(2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde Patersberg sind

(3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(4) Die Ortskirchenvertretung berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(5) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Ortskirchenvertretung vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser Aufgaben nach § 6 übertragen sind. § 4 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 6****Aufgaben der Ortskirchenvertretungen**

(1) Die Ortskirchenvertretungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
2. Mitwirkung bei der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
3. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

(2) Werden in einer Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.

(3) Ist die Mitwirkung einer Ortskirchenvertretung vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und die Ortskirchenvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

**§ 7****Ausschüsse**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen Finanzausschuss, einen Kirchenmusikausschuss und einen Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Den Ausschüssen soll mindestens ein Mitglied aus jeder Ortskirchengemeinde angehören. Unter den Ausschussmitgliedern muss mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied sein.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für die Kindertagesstätte in Niederwallmenach einen Ausschuss, der im Namen der Gesamtkirchengemeinde Erklärungen gegenüber dem Dekanat als gemeindeübergreifendem Träger abgeben kann. Die Mitglieder des Ausschusses sollen den Kirchengemeinden Niederwallmenach und Reitzenhain angehören.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Ausschüsse einrichten.

**§ 8****Haushalt und Vermögen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

### § 9

#### Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

### § 10

#### Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 11

#### Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, einer Ortskirchenvertretung oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, zweckgebundene Rücklagen, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 12

#### Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung

angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

### § 13

#### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2021 in Kraft.

\*\*\*

Die Kirchenleitung hat am 25. Juni 2020 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Loreley zum 1. Januar 2021 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 3. Juli 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

### Satzung

#### der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Lukas und Peter Wörsbachtal

Vom 25. Juni 2020

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Wallrabenstein und Wörsdorf haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Lukas und Peter Wörsbachtal“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Wörsdorf.

(4) Das gemeinsame Gemeindebüro wird in Wörsdorf eingerichtet.

(5) Die Evangelische Kirchengemeinde Wallrabenstein und die Evangelische Kirchengemeinde Wörsdorf sind

Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen wurden.

(2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

(8) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

## § 3

### Gesamtkirchenvorstand

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus zehn gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen fünf Mitglieder aus der Kirchengemeinde Wörsdorf kommen, und fünf Mitglieder aus der Kirchengemeinde Wallrabenstein.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

## § 4

### Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht eine Ortskirchenvertretung gemäß § 6 zuständig ist.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

## § 5

### Ortskirchenvertretung

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung.

(2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.

(3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(4) Die Ortskirchenvertretung berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(5) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Ortskirchenvertretung vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser Aufgaben nach § 6 übertragen sind. § 4 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 6

### Aufgaben der Ortskirchenvertretungen

(1) Die Ortskirchenvertretungen nehmen die für die Ortskirchengemeinde spezifischen Aufgaben des Gottesdienstes, der Seelsorge sowie der Bewirtschaftung ortskirchengemeindlicher Budgets im Haushalt wie folgt beschrieben wahr:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Zusammenführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen;
4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

(2) Werden in einer Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.

(3) Ist die Mitwirkung einer Ortskirchenvertretung vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und die Ortskirchenvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

### **§ 7 Ausschüsse**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss und einen Kindergarten-ausschuss. Diesen Ausschüssen soll mindestens ein Mitglied aus jeder Ortskirchengemeinde angehören. Unter den Ausschussmitgliedern muss mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied sein.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Ausschüsse einrichten.

### **§ 8 Haushalt und Vermögen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

### **§ 9 Kollekten, Spenden und Sammlungen**

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### **§ 11 Aufhebung**

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, einer Ortskirchenvertretung oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über. Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Ortskirchenvertretungen von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

### **§ 12 Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören dem Gesamtkirchenvorstand neben der Gemeindepfarrerin die bisherigen 14 gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher beider Kirchengemeinden an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2021 in Kraft.

\*\*\*

Die Kirchenleitung hat am 25. Juni 2020 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Lukas und Peter Wörsbachtal zum 1. Januar 2021 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 3. Juli 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

### Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde WORM an der Wetter

Vom 25. Juni 2020

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Wetterfeld, Ober-Bessingen, Röthges und Münster haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde WORM an der Wetter“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Laubach-Wetterfeld.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Wetterfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Bessingen, die Evangelische Kirchengemeinde Röthges und die Evangelische Kirchengemeinde Münster sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

#### § 2

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen wurden.

(2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

(8) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

#### § 3

##### Gesamtkirchenvorstand

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht in der Regel aus 14 gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und berufenen Mitgliedern. Von den 14 gewählten Mitgliedern sollen vier Mitglieder aus der Kirchengemeinde Wetterfeld, vier Mitglieder aus der Kirchengemeinde Ober-Bessingen, drei Mitglieder aus der Kirchengemeinde Röthges und drei Mitglieder aus der Kirchengemeinde Münster kommen. Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung auf bis zu neun Mitglieder herabsetzen.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine echte Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

#### § 4

##### Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht eine Ortskirchenvertretung gemäß § 6 zuständig ist.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatsynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

### **§ 5 Ortskirchenvertretungen**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung.

(2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, so dass diese aus drei Mitgliedern besteht.

(3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(4) Die Ortskirchenvertretung berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchengemeindevorstandes entsprechend.

(5) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Ortskirchenvertretung vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser Aufgaben nach § 6 übertragen sind. § 4 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 6 Aufgaben der Ortskirchenvertretungen**

(1) Die Ortskirchenvertretungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;

3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Zusammenführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen;

4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

Die Hausverwaltung des ehemaligen Pfarrhauses Münster ist Aufgabe der Ortskirchenvertretung Münster.

(2) Werden in einer Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.

(3) Ist die Mitwirkung einer Ortskirchenvertretung vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und die Ortskirchenvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

### **§ 7 Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte des Gesamtkirchenvorstandes für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Jede Ortskirchengemeinde soll im geschäftsführenden Ausschuss vertreten sein.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss unterstützt die oder den Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes bei der Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung.

(3) Die Anordnungsbefugnis wird gemäß § 34 Absatz 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung auf alle Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses übertragen, wobei ab einem Betrag von 200 Euro immer zwei Unterschriften erforderlich sind.

### **§ 8 Haushalt und Vermögen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

(5) Es wird festgestellt, dass die Kirchengemeinden Münster, Röthges und Wetterfeld Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN sind. Zwingen-

de Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung und aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

### § 9

#### Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

### § 10

#### Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 11

#### Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, einer Ortskirchenvertretung oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 12

#### Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

### § 13

#### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der

Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

(3) Die Kirchenvorstandswahl 2021 wird bis zur Bildung des Gesamtkirchenvorstandes in gemeinsamen Sitzungen der vier Kirchenvorstände vorbereitet. Es wird ein gemeinsamer Benennungsausschuss gebildet.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2021 in Kraft.

\*\*\*

Die Kirchenleitung hat am 25. Juni 2020 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde WORM an der Wetter zum 1. Januar 2021 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 3. Juli 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

#### Ordnung zur Änderung der Entschädigungsordnung und der Schlichtungsordnung

Vom 1. Juli 2020

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 folgende Ordnung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Entschädigungsordnung

Die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der Schlichtungsstelle, des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen und der oder des Vorsitzenden des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach der ARRO.DH (Entschädigungsordnung – EntschO) vom 11. September 2013, zuletzt geändert am 12. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der Einigungsstellen, der Schlichtungsstelle, des Schlichtungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Entschädigungsordnung Diakonie Hessen – EntschO.DH)“

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „aufgrund von § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 und § 13 Absatz 5 MVG-Anwendungsgesetz Diakonie Hessen sowie § 12 Absatz 3 Satz 2 Schlichtungsordnung Diakonie Hessen“ eingefügt.

## 3. § 1 wird wie folgt gefasst:

## „§ 1

Entschädigung für Vorsitzende des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen erhält von der Diakonie Hessen für jedes Verfahren, in dem sie oder er tätig geworden ist, eine Entschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) Die Entschädigung wird grundsätzlich für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt. Parallelverfahren werden unabhängig von den im Eingangsregister geführten Verfahren durch eine pauschale Entschädigung in Höhe von insgesamt 600 Euro abgegolten.

(3) Endet ein Verfahren durch Rücknahme oder Erledigungserklärung wird die Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1 gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung in bzw. nach der mündlichen Verhandlung abgegeben wird.

(4) Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Entschädigung nach Absatz 3 Satz 1.“

## 4. Nach § 1 werden folgende §§ 2 bis 5 eingefügt:

## „§ 2

Entschädigung für Mitglieder der Einigungsstellen

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Einigungsstelle erhält von der Dienststelle für jedes Verfahren, in dem sie oder er tätig geworden ist, eine Entschädigung in Höhe von 500 Euro. In begründeten Einzelfällen kann die Dienststellenleitung im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung eine von Satz 1 abweichende Entschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bis zu 2.000 Euro vereinbaren. Dabei sind insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit sowie ein Verdienstausschlag zu berücksichtigen. § 1 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Parallelverfahren werden durch eine pauschale Entschädigung in Höhe von insgesamt 600 Euro abgegolten, soweit keine Vereinbarung nach Satz 2 getroffen ist.

(2) Die beisitzenden Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören, erhalten von der Dienststelle für jedes Verfahren, in dem sie tätig geworden sind, eine Entschädigung in Höhe von 150 Euro. In begründeten Einzelfällen kann die Dienststellenleitung im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung eine von Satz 1 abweichende Entschädigung für die beisitzenden Mitglieder in Höhe von 150 bis 600 Euro vereinbaren. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Parallelverfahren werden durch eine pauschale Entschädigung in Höhe von insgesamt 200 Euro abgegolten, soweit keine Vereinbarung nach Satz 2 getroffen ist. Übt das beisitzende Mitglied die Einigungsstellentätigkeit während seiner Arbeitszeit aus, steht die Entschädigung der Dienststelle zu.

## § 3

Entschädigung für Vorsitzende der Schlichtungsstelle

§ 1 gilt entsprechend für Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung bei Beschlüssen gemäß § 7 Absatz 5 Schlichtungsordnung Diakonie Hessen.

## § 4

Entschädigung für Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission erhält von der Diakonie Hessen eine Entschädigung in Höhe von 250 Euro für einen Einigungsvorschlag nach § 14 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsordnung Diakonie Hessen und eine weitere Entschädigung in Höhe von 500 Euro für einen Beschluss nach § 14 Absatz 6 Arbeitsrechtsregelungsordnung Diakonie Hessen. Davon abweichend erhält die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses für einen Beschluss nach § 9 Absatz 1 Satz 4 Arbeitsrechtsregelungsordnung Diakonie Hessen eine Entschädigung in Höhe von 150 Euro.

(2) § 1 Absatz 2, 3 und 4 gelten entsprechend für die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Schlichtungsausschusses, die nicht im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, erhalten von der Diakonie Hessen für jedes Verfahren, an dem sie tätig geworden sind, auf Antrag eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung der Vorsitzenden nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2.

## § 5

Entschädigung für die bzw. den Vorsitzenden des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1 gilt entsprechend für die bzw. den Vorsitzenden des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Rahmen der Zuständigkeit nach der Arbeitsrechtsregelungsordnung Diakonie Hessen.“

## 5: Der bisherige § 2 wird § 6 und wie folgt gefasst:

## „§ 6

Reisekosten

(1) Die Diakonie Hessen erstattet den Mitgliedern des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der Schlichtungsstelle, des Schlichtungsausschusses und dem oder der Vorsitzenden des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Rahmen der Zuständigkeit nach der Arbeitsrechtsregelungsordnung Diakonie Hessen für jeden Sitzungstag Reisekosten gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges auf 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke festgelegt wird.

(2) Die Dienststelle vergütet den Mitgliedern der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören,

Reisekosten für jeden Sitzungstag gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges auf 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke festgelegt wird.“

## Artikel 2

### Änderung der Schlichtungsordnung

Die Ordnung für die Schlichtungsstelle der Diakonie Hessen (Schlichtungsordnung – SchIO) vom 11. September 2013, geändert am 16. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für die Schlichtungsstelle  
der Diakonie Hessen (Schlichtungsordnung  
Diakonie Hessen – SchIO.DH)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(im Folgenden: Diakonisches Werk)“ durch die Wörter „(im Folgenden: Diakonie Hessen)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk noch einer der diesem angeschlossenen Einrichtungen“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen noch einer der ihr angeschlossenen Einrichtungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder“ durch die Wörter „zur Diakonie Hessen oder einer ihrer Mitglieder“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ jeweils durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dienstgeberbeisitzerinnen und -beisitzer werden vom Vorstand der Diakonie Hessen benannt. Die Dienstnehmerbeisitzerinnen und -beisitzer werden vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen für die Verhandlungsorte Frankfurt und Kassel jeweils mindestens so viele Beisitzerinnen und Beisitzer benannt werden, wie Kammern errichtet werden sollen.“

4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „beim Diakonischen Werk“ durch die Wörter „bei der Diakonie Hessen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Dienstgeberbeisitzer“ durch die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienstgeber“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „Dienstnehmerbeisitzer“ durch die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienstnehmer“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Diakonischen Werk“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für jeden einzelnen Fall von den Parteien aus der jeweiligen regionalen Beisitzerliste ausgewählt. Verzichtet eine Partei auf ihr Wahlrecht, benennt sie innerhalb einer von der Geschäftsstelle gesetzten Frist keine Beisitzerin bzw. keinen Beisitzer oder ist die gewählte Beisitzerin bzw. der gewählte Beisitzer verhindert oder vom Verfahren ausgeschlossen worden, so benennt die Geschäftsstelle für dieses Schlichtungsverfahren eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer von der jeweiligen regionalen Beisitzerliste in entsprechender Anwendung des Absatz 3 Nummer 1 bis 3.“

6. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Diakonischen Werks oder einer der diesem angeschlossenen Einrichtungen“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen oder einer der ihr angeschlossenen Einrichtungen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 werden den Wörtern „den gewünschten Beisitzer“ jeweils die Wörter „die gewünschte Beisitzerin bzw.“ vorangestellt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Beisitzer“ durch die Wörter „der Beisitzerinnen und Beisitzer“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Geschäftsstellen“ durch das Wort „Landesgeschäftsstellen“ und die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Diakonische Werk“ durch die Wörter „die Diakonie Hessen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Vorsitzenden erhalten eine Entschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungsordnung Diakonie Hessen.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Diakonischen Werk“ durch die Wörter „von der Diakonie Hessen“ ersetzt.

9. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „Das Diakonische Werk“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen“ ersetzt und dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ vorangestellt.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 1. Juli 2020

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

**Sonder-Übernahmeverfahren**

Die Kirchenleitung hat festgelegt, dass im zweiten Halbjahr 2020 für den Pfarrdienst 21 Einstellungsplätze zur Verfügung stehen. Darauf sind auch Bewerbungen von Interessenten aus anderen Kirchen möglich.

Der Stichtag für Bewerbende aus anderen Kirchen wird für das zweite Halbjahr 2020 auf den 31.08.2020 festgelegt. Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.08.2020.

Interessentinnen und Interessenten können sich bei der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Dezernat 2 – Personal, Referat Personalservice Pfarrdienst, 64285 Darmstadt unter Vorlage folgender Unterlagen zu Händen OKRin Dr. Winkelmann bewerben:

1. Bewerbungs- und Motivationsschreiben,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personal- und Ausbildungsakte.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten Bewerbende eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines amtärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Darmstadt, den 1. Juli 2020

Für die Kirchenverwaltung  
D r . W i n k e l m a n n

**Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahmeseminar  
als Voraussetzung für die Bewerbung in den  
praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat)**

Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung neben den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Vorbildungsgesetzes (VorbG) genannten Kriterien die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar und die Empfehlung der Aufnahmekommission

zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 VorbG) voraus. Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus der Potentialanalyse oder eine Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung verfügen, brauchen am Aufnahmeseminar nicht teilzunehmen.

Das nächste Aufnahmeseminar findet vom 9. bis 11. November 2020 in Arnoldshain statt.

Für das Aufnahmeseminar können sich bewerben:

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben oder Theologiestudierende, die mindestens zur Integrationsphase zugelassen sind (Nachweis).

Die Bewerbungen sind – unter Angabe des geplanten Vikariatsbeginns – an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt zu richten.

Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf & Lichtbild
2. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder Zeugnis der Masterprüfung oder Nachweis über den Beginn der Integrationsphase bzw. Meldung zum Examen
3. ggf. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. August 2020 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 25. Juni 2020

Für die Kirchenverwaltung  
D r . L u d w i g

## Dienstnachrichten

---



---

## Stellenausschreibungen

---

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. August 2020, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Ein-

gangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390; E-Mail: [sabine.winkelmann@ekhn.de](mailto:sabine.winkelmann@ekhn.de).

---

**Darmstadt, 1,0 Pfarrstelle, Paul Gerhardt-Gemeinde und Johannesgemeinde, pfarramtliche Verbindung, Dekanat Darmstadt Stadt, Modus C**

**Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer, da sich unsere bisherige Pfarrerin zum 1. Mai 2020 nach 11 Jahren Dienst in der Gemeinde beruflich neu orientiert hat.

**Pfarramtliche Verbindung**

Die Kapazitäten der Pfarrstelle sind wie folgt aufgeteilt: 70 % in der Paul Gerhardt-Gemeinde und 30 % in der Johannesgemeinde. Der Dienstsitz und die Dienstwohnung der Pfarrstelle befinden sich in der Paul Gerhardt-Gemeinde. Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle gibt es eine weitere volle Pfarrstelle in der Johannesgemeinde, die seit 2006 mit einem Kollegen besetzt ist. Die Verteilung der Arbeitsfelder erfolgt in Absprache mit dem Inhaber der ganzen Pfarrstelle der Johannesgemeinde und den Kirchenvorständen beider Gemeinden.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt mit 160 000 Einwohnern bietet alle schulischen Möglichkeiten bis hin zur Universität.

**Stellenanteil 70 % Paul Gerhardt-Gemeinde**

Die Paul Gerhardt-Gemeinde ist im Stadtteil Waldkolonie, dem kleinsten Stadtteil Darmstadts beheimatet. Der Stadtteil ist gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von idyllischen, gartenumsäumten Siedlungshäusern, von hochmoderner und internationaler Technologie, dem Hauptbahnhof, der Evangelischen Hochschule, einem ehemaligen Schlichtwohngebiet und von neuen Reihenhäuseranlagen. Die Waldkolonie, daher der Name, liegt direkt angebunden an den Westerwald und zugleich nur zwei Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. Ein Darmstädter Stadtteil vielfältiger Kontraste.

In unserem Stadtteil leben ca. 4 500 Menschen, von denen 1 270 unserer Gemeinde angehören.

Kindertagesstätte, Kirche, Gemeinde- und Pfarrhaus liegen im Zentrum der Waldkolonie und werden entsprechend als zentrale Einrichtungen wahr- und angenommen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in unserer Gemeinde und in unserem Stadtteil mit den Menschen lebt, sich mit ihnen identifiziert und auch bereit ist, den Kontakt mit den verschiedenen Vereinen und Initiativen des Stadtteils zu pflegen. Sie/Er soll Brücken zwischen den Menschen unterschiedlicher sozialer, geografischer und kultureller Herkunft bauen und unsere Gemeindeglieder in allen Lebenssituationen offen, freundlich, zuverlässig und verständnisvoll begleiten. Insbesondere soll sie/er durch regelmäßige Zusammenarbeit mit der KiTa sowie im Rahmen des Konfirmanden- und Grundschulunterrichts, und durch ihr/sein aktives Interesse an der Arbeit der Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen in der Lage sein, Menschen für die Gemeinde zu begeistern und in unser Gemeindeleben zu integrieren.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll Freude haben an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen, in denen die glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums im Mittelpunkt steht. Die Küsterdienste übernimmt der Kirchenvorstand.

Ein vertrauensvoller Umgang mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist uns wichtig.

In unserer Kindertagesstätte „Löwenzahn“ betreuen unsere Erzieherinnen und Erzieher bis zu 75 Kinder in drei Ü3-Gruppen und einer U3-Gruppe. Um das evangelische Profil der Einrichtung zu stärken, erwarten wir Unterstützung in der religionspädagogischen Arbeit unseres Erzieherinnen/Erzieher-Teams, das stets für neue Impulse offen ist, die von der Pfarrerin/dem Pfarrer ausgehen. Wir betrachten die regelmäßige Anwesenheit der Pfarrerin/des Pfarrers in der KiTa als einen wichtigen Bestandteil der seelsorglichen Arbeit.

Die Gemeinde hat einen Chor unter der Leitung einer ehrenamtlichen Chorleiterin sowie einen nebenamtlichen Organisten.

Wir möchten wieder einen regelmäßigen Kindergottesdienst feiern und würden uns über tatkräftige Unterstützung freuen.

In Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk bestehen mehrere rege genutzte Angebote wie z. B. das Erzählcafé, Begegnungscafé, Offener Treff und der Einkaufsbus. Es würde uns freuen, wenn die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber diese und unsere ehrenamtlich organisierten Angebote wie Frauenfrühstück, Krippenspiel, lebendiger Adventskalender und Kirchencafé unterstützen würde. Eine gute Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde ist uns wichtig.

Vierteljährlich erscheint als Mitteilungsblatt unserer Gemeinde der Paul-Gerhardt-Bote. Als weiteres Informationsangebot dient unsere Internetpräsenz unter [www.pgg-darmstadt.de](http://www.pgg-darmstadt.de).

Unsere Kirche wurde 1962 errichtet, besitzt ca. 300 Plätze, eine große Orgel und ist durch ihre sehr gute Akustik hervorragend für musikalische Veranstaltungen geeignet und wird für Konzerte und öffentliche Veranstaltungen genutzt.

An die Kirche angebaut ist das Pfarrhaus mit 180 m<sup>2</sup> Wohnfläche, kleinem Garten und Garage. Das Amtszimmer und das Gemeindebüro befinden sich, räumlich getrennt vom Privatbereich, im EG des Pfarrhauses.

Des Weiteren verfügt die Gemeinde über ein (1908) gebautes Gemeindehaus mit Saal, einem Sitzungsraum und drei Mietwohnungen, an das unmittelbar unsere Kita angebaut wurde.

Wir verstehen uns als eine weltoffene tolerante Gemeinde. Wir wünschen uns einen Austausch zu Glaubensfragen auf Augenhöhe, der vielfältige Räume für Gespräche über Christsein im Alltag schafft und nutzt.

**Stellenanteil 30 % Johannesgemeinde**

**Äußere Gegebenheiten unserer Gemeinde:**

Die Johannesgemeinde ist eine Darmstädter Innenstadtgemeinde mit etwa 2 600 Gemeindegliedern. Das sehr

lebendige Gemeindeleben ist geprägt von einer volkskirchlichen Frömmigkeit und einer über Jahrzehnte gewachsenen geistlichen Erneuerungsbewegung. Die Gemeinde sieht ihre Verantwortung, glaubensweckend und -stärkend in ihrem Umfeld zu wirken.

Kirche und Gemeindezentrum der Johannesgemeinde befinden sich in einem in der „Gründerzeit“ entstandenen Stadtviertel, das seinen Namen von der Johanneskirche herleitet. Es besteht eine typisch innerstädtische, heterogene Bevölkerungsstruktur mit relativ hoher Fluktuation.

Zur Gemeinde gehören zwei dreigruppige Kindertagesstätten. Über die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten hinaus sind als haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt:

- Gemeindepädagoge für Kinder- und Jugendarbeit (50 % gemeindlich und 50 % anteilig in der Region Innenstadt)
- Sozialpädagogin für Altenarbeit und Soziales (geringfügige Beschäftigung)
- Küster (50 %)
- Putzkraft (17,949 %)
- Sekretärin (100 %)
- Kirchenmusiker (60 %)
- Chorleiterin des Bläserkreises (8,36 %)
- für Baumaßnahmen wird die Gemeinde bei Bedarf durch eine Honorarkraft unterstützt.

Die Finanzierung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt, außer durch Kirchensteuerzuweisung, auch durch Eigenmittel der Gemeinde und mit Anstellung durch einen Förderverein (e. V.), der die Gemeindeglieder in ihren Zielen finanziell unterstützt. Viele Aufgabenbereiche werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen, die sich in diversen Gruppen der Gemeinde engagieren.

In der Johanneskirche finden sonntags der morgendliche Gottesdienst und monatlich parallel dazu eine Kinderkirche sowie monatliche Jugendgottesdienste statt. Weitere regelmäßige Angebote sind Hauskreise, Seniorenkreis, Jugend- und Kindergruppen sowie sozialdiakonische und musikalische Projekte.

Innere Gegebenheiten unserer Gemeinde:

In einer von Traditionsabbruch und Kirchendistanzierung gekennzeichneten Gesellschaft wollen wir gute gemeindliche Traditionen erhalten und Erneuerung wagen. Neben traditionellen gibt es charismatisch und missionarisch orientierte Angebote. Der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden und die Kooperation im Dekanat, das Engagement in der evangelischen Allianz in Darmstadt und der Bezug zu geistlich lebendigen Glaubensgemeinschaften im ganzen Land sind uns wichtig.

Unsere Erwartungen an eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- einen authentischen, christlichen Glauben und Offenheit für Gottes Wirken im Sinne der vierfachen reformatorischen Soli

- Bereitschaft, die Gemeinde in ihrer Gesamtheit mitzutragen und Reformprozesse mitzugestalten
- Einladende Persönlichkeit, Teamfähigkeit, Kommunikations- und Leitungskompetenz, Kooperationsbereitschaft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Auf unseren Homepages können Sie mehr über uns erfahren:

- Homepage Paul Gerhardt-Gemeinde: [www.pgg-darmstadt.de](http://www.pgg-darmstadt.de)
- Homepage Johannesgemeinde: <https://www.johannesgemeinde.com/>.

Auskünfte erteilt:

- Pröpstin Karin Held,  
Tel.: 06151 41151.

### **Ingelheim am Rhein, Burgkirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim-Oppenheim, Modus A**

Herzlich willkommen in Ingelheim am Rhein!

Die Pfarrstelle an der Burgkirche ist neu zu besetzen, da unsere langjährige Gemeindepfarrerin und jetzige Stelleninhaberin zum 31. Oktober 2020 in den Ruhestand treten wird.

Lebenswertes Ingelheim – nicht nur ein Werbeslogan, sondern eine lebenswerte Stadt mit starker Infrastruktur und einer der schönsten Kirchen Rheinhessens, der Burgkirche. Wir würden uns freuen, Sie für unsere Gemeinde begeistern zu können!

Das ansprechende gemeindeeigene Gebäudeensemble mit geräumigem, energetisch saniertem, somit familien-gerechtem historischem Pfarrhaus (7 Zimmer, aktueller zu versteuernder Mietwert: 992,87 Euro), einem separaten Gemeindebüro und dem Gemeindegarten, die ebenfalls kleine Schmuckstücke sind, wird nur noch von unserer Burgkirche übertroffen (Info QR: [www.ingelheimer-geschichte.de/index.php?id=30](http://www.ingelheimer-geschichte.de/index.php?id=30)).



Neben der gottesdienstlichen Nutzung als Zentrum der Verkündigung ist die Burgkirche Veranstaltungsort von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen und weiteren Aktionen, sowie im Rahmen der „Offenen Kirche“ und bei gebuchten Führungen von hohem touristischem Interesse. Auch der eigene Kirchhof, auf dem naturnahe Urnenbestattungen möglich sind, macht unsere Liegenschaften im mittelalterlichen Mauerring zu etwas Besonderem.

Suchet der Stadt Bestes! (Jer. 29,7) Die Bevölkerungsstruktur des Stadtteils Ober-Ingelheim ist durch eine positive Bodenständigkeit geprägt. Der persönliche Kontakt – nicht nur zu den 1 700 Gemeindegliedern – ist aus- geprägt und gewünscht – Ober-Ingelheim: „ein Dorf in der großen Stadt“. Am „städtischen Leben“ haben alle

sechs evangelischen Kirchengemeinden einen großen Anteil und erfahren von der Stadtverwaltung vielfältige Unterstützung.

Ein hoffnungsvolles Pflänzchen ist die bereichernde Kooperation mit der benachbarten Saalkirchengemeinde in Nieder-Ingelheim zum Beispiel beim gemeinsamen Konfirmationsunterricht, welches gern weiterwachsen darf, denn „wenn's der Stadt wohl geht, so geht's auch uns wohl“.

Ein gutes Gemeinschaftsgefühl in unserer Gemeinde können Sie z. B. in der Schola, bei unserer lebhaften Seniorenarbeit, der gelebten Ökumene und der selbständigen VCP-Pfadfinderarbeit mit etwa 80 Kindern und Jugendlichen in einem eigenen Pfadfinderheim erfahren. (Info: [www.vcp-ingelheim.de](http://www.vcp-ingelheim.de)).



Personell ist die Burgkirchengemeinde mit einer Gemeindegesekretärin, einem Küster und einer Organistin gut ausgestattet, für die Reinigungs- und Grundstückspflegearbeiten sind Fachfirmen beauftragt.

Eigentlich die besten Voraussetzungen, um die anstehenden Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Denn auch die Burgkirchengemeinde ist vom gesellschaftlichen Trend der Entfremdung von Kirche und christlichem Glauben nicht verschont – und daher brauchen wir Sie!

Die Gemeindemitglieder wünschen sich von Ihnen Freude an lebendiger, verständlicher, zeitgemäßer Verkündigung des Wortes Gottes und das Feiern von Gottesdiensten als kreativem Mittelpunkt unter Beteiligung von Gemeinde, Gruppen und ortsansässigen Vereinen, Initiativen und Kirchen aller Konfessionen. Gewünscht wird Teamfähigkeit und Kooperationen bei der Gemeindegemeinschaft und -leitung, Verständnis für Gewachsenes sowie eigene Vorstellungen und Ideen für eine Burgkirchengemeinde voller Ausstrahlungskraft für das lebenswerte Ingelheim.



Daher: Brechen wir in die Zukunft auf, packen wir's zusammen an! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

– [www.burgkirche-ingelheim.ekhn.de](http://www.burgkirche-ingelheim.ekhn.de)

Nähere Information erhalten Sie von

- Ulrich Romanowski,  
Vorsitzender  
des Kirchenvorstandes,  
Tel.: 06132 73402
- Dekan Olliver Zobel,  
Tel.: 06136 9269610
- Propst Dr. Klaus Schütz,  
Tel.: 06131 31027.

## Frankfurt-Bornheim, 0,5 Pfarrstelle III, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, Modus A

### Zum zweiten Mal

Durch Stellenwechsel der vorherigen Stelleninhaberin ist in unserer Gemeinde eine halbe Pfarrstelle zum schnellstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Wir suchen hierfür eine engagierte Persönlichkeit, die sich in unserer Gemeinde mit ihren Gaben und Talenten einbringt und darauf vertrauen darf, dass sie dabei von einem starken Team an Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützt wird.

Unsere Gemeinde ist Teil des Stadtteils Bornheim, in dem sich Tradition und Moderne ergänzen. Früher als „das lustige Dorf“ bekannt, ist der Stadtteil heute sowohl als Wohnort für Einheimische wie Zugereiste, als auch als Ausgehziel sehr beliebt.

Die Menschen hier sind sehr offen, freundlich und bringen eine große Bereitschaft mit, sich zu engagieren und Angebote mitzugestalten. Sie lassen sich auch von neuen Ideen überzeugen und wissen, das Engagement der Pfarrerin/des Pfarrers zu schätzen.

Ist das ein Umfeld, in dem Sie gerne arbeiten möchten? Dann lesen Sie bitte weiter:

Was Sie mitbringen:

- Sie sind begeisterte Pfarrerin/begeisterter Pfarrer und suchen Wege, Glaube und Kirche in sich verändernden Zeiten ein Profil zu geben
- Sie sind neugierig und offen für diverse Lebensgeschichten in der Seelsorge, aber auch beim alltäglichen Gespräch im Stadtteil und in den gemeindlichen Einrichtungen
- Sie haben eine hohe Kooperations- und Begeisterungsfähigkeit und legen großen Wert darauf, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wertschätzend zu begleiten
- Sie haben Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und an der kreativen Entwicklung neuer Gottesdienstformate
- Sie nehmen gerne die Herausforderung an, auch Menschen außerhalb der Kirche anzusprechen und einzuladen. Hierbei geht es insbesondere darum, attraktive Angebote für diejenigen zu entwickeln, die in ihrer Lebenssituation eher wenig Anknüpfungspunkte mit der Gemeinde haben (z. B. erwachsene Singles oder kinderlose Paare)
- Moderne Öffentlichkeitsarbeit gehört zu Ihrem Arbeitsverständnis selbstverständlich dazu.

Was wir Ihnen zu bieten haben

Damit Sie wissen, worauf Sie sich einlassen und worauf Sie sich verlassen können, hier einige Informationen, die wir gerne in der persönlichen Begegnung vertiefen werden:

### Der Ort

Die Ev. Kirchengemeinde Frankfurt-Bornheim hat derzeit rund 4 500 Gemeindeglieder und ist traditionell stark in unserem Stadtteil verwurzelt. Die lebendige Vielfalt der kulturellen und gastronomischen Angebote übt insbesondere auf junge Familien einen großen Reiz aus, so dass Bornheim der kinderreichste Stadtteil Frankfurts ist. Ein besonderes Flair hat die Berger Straße als Einkaufs- und Flaniermeile mit einem Wochenmarkt, auf dem man viele Gemeindeglieder regelmäßig persönlich treffen kann.

Die Verkehrsanbindung in die Frankfurter Innenstadt ist durch die U-Bahn schnell und bequem, die Wege ins Grüne sind kurz. Neben einem reichhaltigen Kultur- und Freizeitangebot (u. a. Sportvereine) gibt es alle Schulformen.

### Die Gebäudesituation

Die Gemeinde hatte in den vergangenen Jahren eine intensive Phase mit umfangreichen Bautätigkeiten, so dass alle Gebäude in einem frisch renovierten oder neuwertigen Zustand sind:

- Die Johanniskirche ist eine der bedeutendsten Barockkirchen des Rhein-Main-Gebietes. Sie wurde 2014 aufwändig renoviert. Ihr Kirchturm („Zwiebelturm“) ist das Wahrzeichen Bornheims
- Bereits 2009 wurde die Orgel der Kirche komplett erneuert und gilt als Anziehungspunkt für Organisten weit über das Rhein-Main-Gebiet hinaus
- Das 2006 eingeweihte neu gebaute Gemeindehaus bietet ein vielfältiges Raumangebot.

Eine Pfarrwohnung (139 m<sup>2</sup>, 5 Zimmer, Wohnküche, 2. und 3. Etage halb, Pkw-Stellplatz) steht zur Verfügung. Sie ist wenige Minuten von der Johanniskirche entfernt (15 Minuten Fußweg oder 5 Minuten mit dem Fahrrad). Der entsprechende Mietwert kann vor Ort erfragt werden. Ein Amtszimmer neben dem Gemeindebüro an der Johanniskirche gibt es ebenfalls.

### Die Personalsituation

Unsere Gemeinde ist ihrer Größe entsprechend personell gut aufgestellt:

- Zum Pfarrteam gehören noch eine Kollegin (1,0 Stelle), die 2017 in unserer Gemeinde angefangen hat, und ein Kollege (1,0 Stelle), der seit 17 Jahren in der Gemeinde arbeitet und in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen wird
- In der täglichen Administration unterstützt eine Sekretärin (1,0 Stelle) und ein Hausmeister (1,0 Stelle)
- Außerdem sind zwei Gemeindepädagoginnen (mit 1,5 Stellen) für die Arbeit mit Kindern und Familien sowie Seniorenarbeit im Rahmen eines Planungsbezirks gemeinsam mit Nachbargemeinden zuständig
- Ein Organist sowie drei Chorleiterinnen/Chorleiter in Teilzeit gestalten das musikalische Angebot
- Daneben gibt es die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter-Teams in den beiden gemeindlichen Kindertagesstätten (60 und 80 Kinder) sowie der Krabbelstube (44 Kinder).

### Die gemeindlichen Angebote

- Eine Vielzahl von Ehrenamtlichen engagiert sich in über 20 Gruppen für ein lebendiges Gemeindeleben
- Zwei Kindergärten und eine Krabbelstube sind ein wichtiges Betreuungs- und Bildungsangebot für die Kinder und Familien des Stadtteils
- Es gibt eine rege Jugend- und Konfirmandenarbeit mit jugendlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die in enger Verzahnung mit dem Evangelischen Jugendwerk Frankfurt (EJW) organisiert ist
- Die Kirchenmusik ist breit aufgestellt. Die Kantorei mit ca. 50 Sängerinnen/Sängern ist mit 140 Jahren der älteste Kirchenchor Frankfurts. Daneben gibt es einen Posaunenchor und zwei Kinderchöre
- Die Seniorenarbeit ist stark ehrenamtlich organisiert und bietet ein breites Gruppen- und Bildungsangebot
- Es gibt gute ökumenische Kontakte und Aktivitäten im Rahmen des Ökumenischen Rates Bornheim/Nordend
- Weitere Informationen zur Gemeinde und zum Gemeindeleben finden Sie unter: [www.wir-in-bornheim.de](http://www.wir-in-bornheim.de).

### Der Kirchenvorstand

Unser Kirchenvorstand ist im Altersdurchschnitt vergleichsweise jung und Neuem gegenüber stets aufgeschlossen. Er setzt sich derzeit zusammen aus 11 gewählten ehrenamtlichen Kirchenvorsteherinnen/Kirchenvorstehern und 3 hauptamtlichen Pfarrern/Pfarrerinnen.

Wenn Sie davon überzeugt sind, dass Sie die richtige Persönlichkeit sind, um uns dabei zu begleiten, dann freuen wir uns sehr über Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne:

- Pfarrerin Dr. Stefanie Brauer-Noss,  
Tel.: 069 94547812
- Vorsitzender des KV, Pfarrer Matthias Weber,  
Tel.: 069 94508213
- Prodekanin für den Dekanatsbereich Süd-Ost,  
Pfarrerin Dr. Ursula Schoen,  
Tel.: 069 21651221
- Propst für Rhein-Main, Pfarrer Oliver Albrecht,  
Tel.: 0611 1409800.

### **Lang-Göns, Ev.-luth. Kirchengemeinde Lang-Göns, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Gießen, Modus C**

#### **Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.**

Zum 1. November ist in unserer Gemeinde eine 0,5 Pfarrstelle neu zu besetzen. Das ist für unsere Gemeinde eine neue Situation: Nach vier Jahrzehnten mit 2,0 Stellen, wird um 0,5 reduziert. Wir sehen darin vor allem die Mög-

lichkeit, Neues zu denken, zu gestalten und neue Chancen zu entdecken.

Mittelpunkt der Gemeinde mit ca. 3 000 Gemeindegliedern ist die Jakobuskirche mit angeschlossenem Gemeindezentrum, einem Gemeindebüro (0,5 Stelle Gemeindegemeindeführerin) und einer Kindertagesstätte, die vom anderen Pfarrer betreut wird. Die beiden Pfarrer werden durch eine hauptamtliche Jugendleiterin (0,5 Stelle – finanziert durch einen Förderverein) in ihrer Arbeit unterstützt.

Die neue Situation mit 1,5 Pfarrstellen erfordert eine neue Pfarrdienstordnung, die gemeinsam mit dem Pfarrkollegen und dem Kirchenvorstand erstellt wird. Außerdem denken wir nach über eine Neukonzeption der Konfirmandenarbeit in der Spannung zwischen Tradition und Moderne.

Lang-Göns, der größte Ortsteil der Großgemeinde Langgöns, liegt ca. 10 km südlich der Universitätsstadt Gießen.

Die vorhandene Infrastruktur (sehr gute Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Grundschule im Ort) mit Autobahn- und Bahnanschluss nach Gießen und ins Rhein-Main-Gebiet und das kulturelle Angebot in Mittelhessen (Gießen, Marburg und Wetzlar sind gut zu erreichen) garantieren eine hohe Lebensqualität.

Wir bieten:

- Pfarrhaus mit großem Garten, Wohnfläche 142 m<sup>2</sup> (wird nach Ihren Vorstellungen renoviert – (Steuerwert 466,42 Euro). Es besteht keine Residenzpflicht
- eine Arbeitsstelle mit Gestaltungsspielraum – eine Gemeinde mit großer Vielfalt
- eine Gemeinde, der das Feiern des Gottesdienstes am Herzen liegt
- eine kirchenmusikalisch begeisterte Gemeinde mit Kinder-, Kirchen- und Posaunenchor, Kammerorchester und einer Lobpreis-Band.

Das ist uns wichtig:

- Freude daran, das Evangelium lebensnah weiterzugeben
- Leidenschaft im Beruf für Gott und die Menschen – Kreativität und Führungskompetenz
- Gottesdienste von „klassisch bis modern“
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Konfirmandenarbeit im 3. Schuljahr
- Kinderfreizeiten
- Kindergottesdienst
- Gemeinschaft (z. B. beim Kirchencafé), Kommunikation und Teamfähigkeit.

Es wäre schön, wenn wir einen Menschen neugierig gemacht hätten.

Mehr über uns erfahren Sie hier: langgoens-evangelisch.de. Oder Sie kommen einmal persönlich vorbei.

Wenn Sie neugierig geworden sind, nehmen Sie gerne Kontakt auf mit:

- Der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Stefanie Dörr, Tel.: 06403 7795578
- Dem Dekan André Witte-Karp, Tel.: 0641 30020310
- Dem Propst für Oberhessen, Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610
- Dem Pfarrer Achim Keßler, Tel.: 06403 74428.

### **Kooperationsraum Niddatal/Wöllstadt, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Wetterau, Modus A**

#### **„Lasst uns miteinander...“**

Für den Kooperationsraum Niddatal/Wöllstadt suchen wir ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Assenheim und Ilbenstadt bilden mit Bönstadt und Kaiichen die Stadt Niddatal. Während der Stadtteil Assenheim vorwiegend evangelisch geprägt ist, ist der Ortsteil Ilbenstadt traditionell katholisch.

Seit dem 1. März 2020 gehören alle vier Kirchengemeinden Niddatals gemeinsam mit der Kirchengemeinde Wöllstadt dem neu gebildeten Kooperationsraum an. Zurzeit sind hier zwei von drei Pfarrstellen langfristig besetzt. Nach der Besetzung der dritten Pfarrstelle wird die gemeinsame PDO für den Kooperationsraum erstellt.

Nach neunzehnjähriger Amtszeit wird die bisherige Pfarrerin in Assenheim in einen Dienst der EKD wechseln. Der bisherige Stelleninhaber in Ilbenstadt geht in den Ruhestand. Deshalb suchen wir zum 1. Februar 2021 oder früher eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Das bietet die Stadt Niddatal

Niddatal, im Zentrum der Wetterau, ca. 25 km entfernt von Frankfurt, hat etwa 10 000 Einwohner (davon ca. 4 000 in Assenheim und ca. 3 000 in Ilbenstadt).

Es existieren gut ausgebaute Bus- und Bahnverbindungen nach Friedberg, Frankfurt und Hanau. Die Autobahnen A5 und A45 sind in etwa 15 Minuten zu erreichen.

Niddatal verfügt über eine Grundschule in Ilbenstadt und in Assenheim über eine zentrale Grund-, Haupt- und Realschule, eine evangelische (in der Trägerschaft des Dekanats) und eine kommunale Kita sowie eine Seniorenresidenz. Auch der Sitz der Stadtverwaltung ist in Assenheim.

Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Apotheke, Banken, Cafés, Gaststätten und eine Tankstelle sind vorhanden. Bürgerhäuser, Sportplätze, Inliner-Halle und eine Vielzahl von Vereinen bereichern das sportliche und kulturelle Leben.

### Unsere Gebäude

Alle Gebäude der Kirchengemeinde Assenheim (hierzu gehören Kirche, Pfarrhaus mit Nebengebäude, Gemeindehaus und Kindertagesstätte) wurden in den letzten Jahren umfangreich saniert und renoviert. Die Assenheimer Predigtkirche wurde 1782 bis 1785 erbaut. Sie liegt zentral, aber ruhig in der historischen Fachwerk-Altstadt in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus.

Das sanierte Fachwerk-Pfarrhaus mit 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf zwei Etagen hat fünf Zimmer, Küche, Bad/Toilette im Obergeschoss und ein Gäste-WC im Erdgeschoss. Zwei weitere Zimmer im Erdgeschoss (ca. 45 m<sup>2</sup>) mit eigenem Duschbad/WC sollen als zusätzliche Wohnfläche im Zuge der Vakanz-Renovierung hinzukommen. Der Steuerwert der Pfarrdienstwohnung beträgt 849,15 Euro.

Ein Garten liegt geschützt neben dem Haus. Die Garage schließt an ein Nebengebäude an, in dem sich Küche und Lagerraum für die Ausstattung von Festen sowie die Toilette für Kirchenbesucher befinden. Das Gemeindehaus liegt drei Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt. In ihm sind behindertengerechte Amts-, Büro- und Archivräume untergebracht.

Die kleine evangelische Kirche in Ilbenstadt ist eine ehemalige Gruftkapelle aus der zweiten Hälfte des 19. Jh. und bietet ca. 70 Sitzplätze. Das 1964 erbaute Gemeindehaus liegt wie die Kirche im großen Kirchgarten in unmittelbarer Nachbarschaft zur romanischen Basilika (kathol.) und den ehemaligen Klostergebäuden. Es verfügt über einen teilbaren Veranstaltungsraum und eine gut ausgestattete Küche; Hauszugang und Toilette sind behindertengerecht ausgebaut.

Das bieten Ihnen die Gemeinden:

- Die Gemeinde Assenheim feiert jeden Sonntag (einmal pro Monat um 17:00 Uhr) Gottesdienste, in denen auch gelacht und applaudiert werden darf. In Ilbenstadt finden 14-tägig Gottesdienste statt
- Sie haben ein garantiertes dienstfreies Wochenende
- Im Seniorenzentrum in Assenheim finden einmal im Monat Seniorengottesdienste durch die örtlichen evangelischen und katholischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Wechsel statt
- Vier Organistinnen/Organisten unterstützen die Gottesdienste
- Eine Gemeindesekretärin (10 Wochenstunden)
- Reinigungskräfte und einen Hausmeister
- Eine 5-gruppige Kindertagesstätte, deren Verwaltung in Dekanatsträgerschaft geschieht
- Redaktionsteams für die Gemeindebriefe
- Kirchenchor mit engagierter Leitung und Jugendband
- KinderBibelTag-Teams
- Ökumenische Vorbereitungskreise für den Gottesdienst zum Weltgebetstag
- Regelmäßige Angebote für Senioren

- Eine gute Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Vereinen und der Schule an beiden Orten
- Die Gemeinden feiern gerne! Z. B. traditionelle Feste wie Reisesegen-Weinfest, Gemeindefeste, Weihnachtsmarkt, Fest an der Klostermauer
- Sehr viele engagierte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Das wünschen wir uns von Ihnen:

- Eine Pfarrperson, die glaubwürdig das Evangelium von Jesus Christus verkündigt mit einer offenen, toleranten und den Menschen zugewandten Art
- Bereitschaft für die Gestaltung besonderer Gottesdienste; gerne auch weiterhin unter Mitwirkung von Kirchenchor, Kita, Schule, Vereinen und Musikgruppen
- Die achtsame seelsorgerliche Begleitung der Menschen in unseren Orten und Gemeinden
- Spaß an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Interesse an generationenübergreifender Gemeindegemeinschaft
- Religionspädagogische Arbeit in der eigenen KiTa
- Begeisterung für Musik
- Die Bereitschaft, die ökumenischen Angebote und Gottesdienste mitzutragen und weiter zu entwickeln (Himmelfahrt im Klosterpark, Frauenfrühstück, WGT, Ökumenischer Pilgerweg, Lebendiger Adventskalender)
- Fortführung und Weiterentwicklung unserer Gemeindegemeinschaft im Kooperationsraum
- Mitgestaltung des Zusammenwachsens im Kooperationsraum Niddatal/Wöllstadt.

Sicher haben auch Sie eigene Vorstellungen hinsichtlich der Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit. Die Kirchenvorstände sind offen für neue Wege und freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen!

Auskünfte erteilen:

- Die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Dr. Susanne Wagner, Tel.: 06034 8821
- Die Vorsitzende Anita Weiße, Tel.: 06034 930373
- Dekan Volkhard Guth, Tel.: 06031 1615410 und
- Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Weitere Informationen erhalten Sie über folgende Homepages:

- [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de)
- [www.dekanat-wetterau.ekhn.de](http://www.dekanat-wetterau.ekhn.de)
- [www.propstei-oberhessen.ekhn.de](http://www.propstei-oberhessen.ekhn.de) oder <https://ev-kirche-assenheim.ekhn.de>.

## **Osthofen, 0,5 Stellenanteil der 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Worms-Wonnegau**

### **Erteilung eines bis zum 31.12.2022 befristeten Verwaltungsdienstauftrages**

#### Wo wir sind

Die Kirchengemeinde Osthofen mit ihren rund 3 500 Gemeindegliedern und zwei Pfarrbezirken sucht ab sofort eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer für einen 0,5-Dienstauftrag eines 0,5 Stellenanteils der 1,0 Pfarrstelle II, da der derzeitige Stelleninhaber mit einer 0,5 Beauftragung in den Dienst der Notfallseelsorge berufen wurde.

Die Weinstadt Osthofen (ca. 9 000 Einwohner) liegt im Herzen des Wonnegaus, am Rande des rheinhessischen Hügellandes. Die Bevölkerung setzt sich überwiegend aus Arbeitern und Angestellten sowie Winzern und Landwirten zusammen. Schöne Winzerhöfe schmücken den Ort mit seinem ausgeprägten Vereinsleben und seiner regen Festkultur. Besonders für junge Familien ist Osthofen attraktiv geworden. Am Ort sind alle Einkaufsmöglichkeiten und ein Ärztezentrum vorhanden. Es gibt zahlreiche Kindertagesstätten, eine Grundschule, eine Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sowie eine Förderschule. Im 10 km entfernten Worms befinden sich drei Gymnasien, eines davon altsprachlich. Osthofen bietet sehr gute Bahn- und Busverbindungen an der Hauptstrecke Mainz-Ludwigshafen-Mannheim.

Auf dem Goldberg steht die Bergkirche (11. bis 18. Jh., 420 Sitzplätze), im Ortszentrum die Kleine Kirche (18. Jh., ca. 120 Plätze). Die Bergkirche ist gerade renoviert worden, ebenso die historische Orgel. Die Kleine Kirche ist vollständig saniert und entsprechend einer zeitgemäßen Nutzung umgebaut und neu eingerichtet worden. Im jahreszeitlichen Wechsel feiern wir in beiden Kirchen Gottesdienste und Andachten in vielfältiger Ausprägung: neben der klassischen Form auch Projekt- und Themen-, Friedens-, Literatur-, Kinder-, Jugend- sowie Schulgottesdienste. Auch für Konzerte werden beide Kirchen rege genutzt.

Das Gemeindehaus mit angrenzendem Gemeindebüro und Pfarrhaus der Pfarrstelle I, das derzeit vermietet ist, liegt mitten im alten Ortskern.

#### Unser Leitbild

Die Kirchengemeinde Osthofen versteht sich als Teil der Gemeinschaft aller Christinnen und Christen. Jede/Jeder darf sich bei uns einbringen und jede/jeder soll darauf vertrauen können, dass ihre/seine Fähigkeiten und Ideen unterstützt werden. In allem werden wir von Gott getragen und sind durch ihn beauftragt, das Leben zu fördern, kreativ zu sein und Formen des Miteinanders schöpferisch zu gestalten. Wir sind miteinander im Glauben unterwegs. Das gibt uns Lebensperspektive und Orientierung für unser Handeln. Unseren Glauben wollen wir mit anderen teilen, um Gottes Liebe erfahrbar werden zu lassen.

#### Wie wir leben

Im Sinne unseres Leitbildes treffen sich bei uns zahlreiche Gruppen und Kreise: Frauenhilfe, Seniorennach-

mittag, Literaturkreis, zwei weitere Frauenkreise, Gesprächskreis für pflegende Angehörige, Gesprächskreis für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, Nachkonfirmandengruppen. Kirchenmusik wird bei uns, u. a. dank eines kirchenmusikalischen Ausschusses und der Dekanatskantorin mit einem Drittel Stellenanteil, groß geschrieben. Sie können bei uns trommeln, flöten, singen, Alphorn blasen oder die Posaune. Einen wichtigen Bereich stellt auch die Ökumene dar, deren vielfältige Projekte uns das ganze Kirchenjahr über begleiten.

Die Schwerpunkte des bisherigen Stelleninhabers liegen in der Konfirmanden- und Nachkonfirmandenarbeit gemeinsam mit jungen Teamerinnen und Teamern sowie in Ferien- und Jugendbildungsangeboten. Die Seniorenarbeit samt Betreuung der Frauenkreise, die seelsorgerischen und gottesdienstlichen Aufgaben in den vier Altenheimen sowie die ökumenische Zusammenarbeit gestaltet die Stelleninhaberin der Pfarrstelle I. Gottesdienste und weitere Aufgaben werden anteilig im Pfarrteam aufgeteilt.

Zur Kirchengemeinde gehört eine viergruppige Kindertagesstätte mit einer Krippe. Die Leitungsstelle wird derzeit neu besetzt.

Zwei Gemeindegemeinderinnen, eine nebenamtliche Küsterin, Organistinnen und Organisten sowie Reinigungskräfte gehören zu den festen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde. Unser Büro arbeitet mit dem Kalender- und Verwaltungssystem „Churchdesk“, in das eine Einarbeitung für die neue Pfarrperson erfolgen wird. Wir sind der Regionalverwaltung Rheinhessen in Alzey angeschlossen und beteiligen uns an der Ev. Sozialstation Osthofen. Die Gemeinde ist ökologisch orientiert und betreibt Photovoltaikanlagen auf dem Dach des Gemeindehauses und der Kindertagesstätte.

Die Kleine Kirche beherbergt im Erdgeschoss den Eine-Welt-Laden mit Café. Ein aktives Team sowie der bisherige Stelleninhaber der Pfarrstelle II betreuen den Verkauf der Produkte und den Betrieb des Cafés.

#### Wen wir suchen

Als Träger unserer KiTa wäre uns für die Zukunft die Intensivierung der religionspädagogischen Arbeit in Krabbel- und KiTa-Gottesdiensten sowie in weiteren regelmäßigen Angeboten wichtig. Das Team ist die selbstständige Vorbereitung dazu gewohnt. Damit verbunden besteht der Wunsch nach Unterstützung und Begleitung von jungen Familien durch kirchengemeindliche Angebote.

Im Bereich der Erwachsenenbildung freuen wir uns über Unterstützung mit Angeboten in Form von Projekten, Fahrten, Vorträgen, Themenwochen oder Ausstellungen.

Weitere gemeindliche Aufgabenfelder werden in Absprache im dann neu zusammengesetzten Pfarrteam einvernehmlich festgelegt. Eine kollegiale, unterstützende Kooperation mit dem Kirchenvorstand und zahlreichen neben- und ehrenamtlich Engagierten ist für uns selbstverständlich und Grundlage eines segensreichen Wirkens in unserer Gemeinde. Insgesamt wünschen wir uns eine vertrauensvolle, teamorientierte, enge Zusammenarbeit und die Bereitschaft, die vereinbarten Arbeitsfelder mit kreativen Impulsen zu füllen.

Bei der Suche nach einer Dienstwohnung sind wir gern behilflich.

Neugierig geworden? – Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Nähere Informationen erteilen:

- Der Propst für Rheinhessen,  
Pfarrer Dr. Schütz,  
Tel.: 06131 31027
- Der Dekan des Dekanats Worms-Wonnegau,  
Pfarrer Storch,  
Tel.: 06241 84950
- der Vorsitzende des Kirchenvorstandes,  
Pfarrer J. Arndt, M.A.,  
Tel.: 06242 7179
- der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstands,  
Herr U. Fischer,  
Tel.: 06242 912083
- die Pfarrerin der Pfarrstelle I,  
Pfarrerin Beiersdorf,  
Tel.: 06242 7193.

Einen guten Überblick gibt auch unsere Homepage:  
[www.ev-osthofen.de](http://www.ev-osthofen.de).

### **Uelversheim, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim-Op- penheim, Modus C**

**Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kir-  
chenleitung.**

#### **Zum zweiten Mal**

Feiern und leben zwischen sanften Hügeln und fruchtba-  
ren Reben.

Ab dem 1. Juli 2020 ist die Pfarrstelle Uelversheim  
(439 Gemeindeglieder) und Eimsheim (239 Gemeindeg-  
lieder) neu zu besetzen. Die Gemeinden liegen 1 km  
von einander in Rheinhessens schöner Landschaft, ca.  
25 km von Mainz, Worms und Alzey entfernt. Der nächs-  
te Bahnhof mit S-Bahn-Verkehr ist in Guntersblum (5 km  
entfernt).

Uelversheim und Eimsheim sind von Landwirtschaft und  
Weinbau geprägte Dörfer mit wachsenden Neubauge-  
bieten. Mehrere engagierte Vereine ermöglichen eine  
vielfältige Freizeitgestaltung. Durch die gute Infrastrukt-  
ur (Zahnarzt, Post, Bäcker, Geflügelhof) ist ein hoher Wohn-  
wert gegeben. Für Weinliebhaber gibt es vielfältige Mög-  
lichkeiten, an diesem Kulturgut teilzuhaben.

Die Grundschule und weiterführende Schulen (IGS, Re-  
alschule+, Gymnasium) sind im näheren Umkreis per  
Schulbus erreichbar, auch zur Universität Mainz kann  
gependelt werden.

Die Gemeinden sind pfarramtlich verbunden mit eigenen  
Kirchenvorständen. In Eimsheim steht die 2007 renovier-  
te neobarocke Erlöserkirche von 1906, die Uelvershei-  
mer Kirche wurde 1722 achteckig gebaut, so dass sich

alle Gottesdienstbesucher von den Bänken aus ansehen  
können. Die Kirche wurde 2013 und 2018 innen und au-  
ßen aufwendig renoviert und mit neuen Prinzipalien und  
einem neuen Kirchenfenster versehen.

Außerdem verfügen beide Gemeinden über ein Gemein-  
dehaus, in Uelversheim befindet sich daneben das Pfarr-  
haus (Bj. 1972) mit 6 ZKBB, Garage und Terrasse auf  
einem eingewachsenen Gartengrundstück. Der Steuer-  
werte Vorteil des Pfarrhauses beträgt 562,55 EUR (inkl.  
Garage). Der Mietwert muss bei Neubezug der Dienst-  
wohnung nach den dann aktuellen Mietwerttabellen  
oder Angaben des Wohnsitzfinanzamtes neu berechnet  
werden, insofern ist die Angabe des heutigen Mietwertes  
unter Vorbehalt zu sehen. Die zwei Amträume befinden  
sich im Anbau mit eigenem Eingang.

In Uelversheim gibt es einen Ev. Kindergarten (2 Grup-  
pen) mit einem engagierten Team. Der Leiter und die Mit-  
arbeiterinnen/Mitarbeiter arbeiten sehr selbständig und  
bieten auch eigene religionspädagogische Einheiten an.  
Sie freuen sich über gemeinsame Gottesdienste mit der  
Pfarrerin/dem Pfarrer. Die Kirchengemeinde Eimsheim  
hat einen aktiven Kindergottesdienst.

Bei der Verwaltungsarbeit wird die Pfarrerin/der Pfarrer  
von einer gut eingearbeiteten Sekretärin mit 4 Wochen-  
stunden unterstützt. Die Gemeinden sind der Ev. Regio-  
nalverwaltung Rheinhessen in Alzey angeschlossen.

Mit den Nachbargemeinden besteht eine gute Zusam-  
menarbeit und regelmäßigen Treffen. Die evangelischen  
Kirchengemeinden laden regelmäßig zu Lobpreisgottes-  
diensten ein. Die katholische Kirchengemeinde Sankt  
Maria Magdalena und die evangelischen Kirchengemein-  
den feiern sehr schöne Taizé Gottesdienste.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine aufgeschlossene  
Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer oder ein Pfar-  
rerehepaar, die bereit sind, in zeitgemäßer Verkündung  
und aufmerksamer Seelsorge den Auftrag in unseren  
ländlichen Gemeinden wahrzunehmen. Neue Ideen in der  
Gemeindegliederarbeit sind jederzeit willkommen und werden  
von den Kirchenvorständen aktiv mitgetragen. Interesse  
an der Stärkung der ökumenischen Zusammenarbeit, die  
sich in gemeinsamen Gottesdiensten und Veranstaltun-  
gen dokumentiert, ist wünschenswert.

Auskünfte erteilt:

- Der Propst für Rheinhessen und Nassauer Land,  
Dr. Klaus-Volker Schütz,  
Tel.: 06131 31027.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

### **Lutherkirchengemeinde Wiesbaden, 1,0 Pfarrstelle I, Propstei Rhein-Main, Dekanat Wiesbaden, Modus B**

#### **Erneute Ausschreibung**

Sie lieben kulturelle Vielfalt in der Stadt und an Ihrer Wir-  
kungsstätte? Sie wohnen gerne ruhig und in zentraler  
Lage? Sie arbeiten gerne in einem lebendigen und enga-  
gierten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen?

Dann sind Sie als Pfarrerin oder Pfarrer in unserer Lutherkirchengemeinde im Wiesbadener Dichterviertel herzlich willkommen!

Vom Dichterviertel über den Bahnhof und das Kulturzentrum Schlachthof bis hin in den Citybereich erwartet Sie ein abwechslungsreiches Gemeindegebiet. Urbane Infrastruktur mit sehr guter Verkehrsanbindung sowie eine bunte Mischung der Einwohnerschaft im Gemeindegebiet bieten eine Vielfalt von Bildungsbürgertum über studentisches Leben bis hin zu ethnischer und sozialer Vielfalt.

Sie machen sich Gedanken über die Betreuungs- und Bildungsmöglichkeit Ihrer Kinder? Keine Sorge: mehrere Kindertagesstätten (Betreuungsmöglichkeit von 0-12 Jahren), eine Grundschule und drei Gymnasien liegen fußläufig zum Pfarrhaus. Und in der Stadt sind sämtliche schulische Möglichkeiten vorhanden.

Und wie lässt es sich wohnen, so mitten in der Stadt? Das Pfarrhaus wird derzeit renoviert und gehört zum Gebäudeensemble „Lutherkirche“. Es bietet mit 165 m<sup>2</sup>, 6 Zimmern, Bad, Dusche und Gäste-WC, einem Amtszimmer sowie kleinem Garten bei einem derzeitigen Mietwert von 1.142,57 Euro ein komfortables Wohnen und ist auf Wunsch baulich teilbar (Einliegerwohnung).

Das protestantische Gesamtkunstwerk Lutherkirche – ein „Juwel des Jugendstils“ und Denkmal von nationalem Rang – sticht mit seiner außergewöhnlichen Architektur und Ausschmückung unter den Kirchen nicht nur in Wiesbaden und der EKHN besonders hervor. Es ist als Gebäude und als Gemeinde fest eingebettet in die Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Stadt Wiesbaden und der EKHN.

Ein Markenzeichen der Lutherkirchengemeinde ist die starke Kirchenmusik. Neben Bachchor Wiesbaden (plus Kammerchor) und seinen Konzerten ist die an der Lutherkirche beheimatete Ev. Singakademie Wiesbaden mit derzeit ca. 250 Kindern und Jugendlichen zu nennen. Mit der Musik leistet die Lutherkirchengemeinde einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Wiesbaden und wirkt weit über den eigenen Kirchturm hinaus.

Eine starke Kerngemeinde ist sowohl in den attraktiven Gottesdiensten als auch unter den ca. 75 ehrenamtlich Mitarbeitenden präsent.

- In der Kinder- und Jugendarbeit freuen sich die Teams für die Kinderkirche und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden auf pfarramtliche Unterstützung
- Das diakonische Engagement wird u. a. im Partnerschaftsprojekt „Hand in Hand“ oder der Unterstützung der „Wiesbadener Teestube“ des Diakonischen Werkes sowie Einzelfallhilfen groß geschrieben
- Ein pfarramtlich unterstütztes Redaktionsteam erarbeitet jährlich drei Ausgaben der Gemeindezeitung „himmel & erde“. Aktuelle Informationen werden über die Homepage und die örtliche Presse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht
- Ein Team aus haupt- und ehrenamtlich Interessierten hat sich auf den Weg zu mehr Nachhaltigkeit und

Umweltschutz in der Lutherkirche gemacht. Eine Zertifizierung hat im Juni 2020 begonnen.

In ihrem Wirken über die Kerngemeinde und die Gemeindegrenzen hinweg wird hier selbstverständlich Kirche mit anderen gelebt.

Nach der Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers, freuen sich der Kirchenvorstand, der Kantor und die Kollegin im Pfarramt (1,0) auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der Lust hat, gemeinsam Visionen für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln und zu gestalten.

Dabei erwarten Sie gut funktionierende Arbeitsstrukturen sowie ein Kirchenvorstand mit großem Interesse und Offenheit für neue Ideen. Eine gesunde Mischung aus Führungskompetenz, Organisationstalent und Teamgeist sind dafür gute Voraussetzungen.

In den unterschiedlichen Gottesdiensten der Lutherkirche lieben und freuen wir uns über sorgfältige liturgische Gestaltung und lebendige Predigten: leidenschaftlich, glaubwürdig, verständlich, begeistert und begeisternd. Dabei bieten die Gottesdienste mit musikalischen Schwerpunkten einen besonderen Reiz.

Mit einer frei machenden Theologie und seelsorgerlichen Haltung gehen Sie offen, fröhlich und herzlich auf die Menschen in ihren unterschiedlichsten Lebenssituationen ein, stets respektvoll, tolerant und liebevoll. Die Bandbreite reicht hier von Begegnungen mit Einzelnen bis zu öffentlichen Auftritten vor großem Publikum.

Sie dürfen sich im Pfarrteam auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, einer Pfarramtssekretärin, einem jungen hauptamtlichen Kirchenmusiker (A-Kantor) sowie zwei Küstern und Hausmeistern freuen.

Neben den genannten Arbeitsbereichen prägen drei große Kindertagesstätten, lebendige Konfirmandenarbeit sowie ehrenamtlich unterstützte Arbeit mit der Generation 65+ das Gemeindeleben.

Wir suchen also Sie: eine Persönlichkeit, die leidenschaftlich und liebevoll Pfarrerin oder Pfarrer ist und dabei immer suchend, fragend und neugierig für die Menschen ihren Weg geht.

Eine lohnende Herausforderung mit verlässlichen Strukturen und gleichzeitig viel Spielraum für eigene Gedanken, Vorstellungen und Entwicklungen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

- [www.lutherkirche-wiesbaden.de](http://www.lutherkirche-wiesbaden.de).

Die Stelle ist sofort zu besetzen.

Auskunft erteilt Ihnen gerne:

- Andreas Keller, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 0151 24267925 oder E-Mail: [andreas.keller@ekhn.de](mailto:andreas.keller@ekhn.de)
- Pfarrerin Ursula Kuhn, Tel.: 0611 89067326 oder E-Mail: [ursula.kuhn@ekhn.de](mailto:ursula.kuhn@ekhn.de)

- Dekan Dr. Martin Mencke,  
Tel.: 0611 73424212 oder  
E-Mail: martin.mencke@ekhn.de
- Propst Oliver Albrecht,  
Tel.: 0611 1409800 oder  
E-Mail: propstei.rhein-main@ekhn.de

### **Wiesbaden-Rambach, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Wiesbaden, Modus C**

**Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Rambach sucht zum nächstmöglichen Termin eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.**

Idylle am Stadtrand

In 5 Minuten im Wald und gleichzeitig in einer knappen Viertelstunde mit dem Bus in der Innenstadt Wiesbadens im Kaffeehaus: Rambach ist ein wunderschöner, dörflich geprägter Vorort Wiesbadens an den waldigen Südhängen des Taunus, der in den letzten Jahren immer mehr junge Familien mit Kindern anzieht. Die eigene Grundschule vor Ort und eine großzügig angelegte moderne, ev. KITA leisten hierzu ebenfalls ihren gebührenden Beitrag.

Von den ca. 2 100 Einwohnern sind gut 800 evangelisch, gelebte Ökumene ist uns seit langem ein Anliegen: sei es in der Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche St. Johannes, der Freien Ev. Gemeinde Wiesbaden oder als langjährige Gastkirche der US-amerikanischen Christ Church of Wiesbaden.

Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft sind:

- Kita Sonneninsel in der Trägerschaft des Dekanats Wiesbaden (guter Austausch und Zusammenarbeit mit motivierten Kita-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern)
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Religionsunterricht in der Grundschule, Krippenspiel)
- Seniorenarbeit (Seelsorge, Ausflüge, Seniorennachmittage)
- Kirchenmusikalische Aktivitäten (Ev. Kirchenchor, Kirchenkonzerte, besondere musikalische Gottesdienste)
- Diakonieverein (Unterstützung Hilfsbedürftiger durch eine Betreuungskraft)
- Kirche, Gemeindehaus und Kita.

Auf dem Gelände befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander alle 3 Gebäude unserer Gemeinde. Jeweils ein konkreter Ansprechpartner im KV für die kircheneigenen Gebäude (Liegenschaftsverwaltung) sorgen für Klarheit in der Zuständigkeit und effiziente Verwaltung.

Unsere Kirche (1892 erbaut) hat 350 Sitzplätze und wurde in den 90er Jahren grundsaniert. Die Barockorgel von

1751 wurde mit großem Aufwand im Jahre 2008 restauriert und hat einen hervorragenden Klang, dem entspricht die gute Akustik in der Kirche. Gottesdienste finden außer an Feiertagen vor- und nachmittags 2-3 Mal im Monat statt. Seit fast 20 Jahren wirkt ein immer noch junger, fleißiger Küster in der Gemeinde.

Das frisch sanierte, mehrstöckige Gemeindehaus bietet einen großen ansprechenden Gemeindesaal, Küche und Platz für ca. 80 Personen, sowie ein kleineren Jugendraum. Vermietete Wohnungen und Räumlichkeiten für eine Theatergruppe tragen zu einer ausgeglichenen finanziellen Situation bei. Im Haus befinden sich auch das Gemeinde- und Pfarrbüro.

Hier unterstützt unsere freundliche, engagierte Sekretärin mit 12 Stunden pro Woche. Unterstützung bietet auch eine langjährig tätige und tatkräftige Hausmeisterin mit entsprechendem Erfahrungswissen.

Die Kita Sonneninsel ist derzeit für 2 Gruppen ab 3 Jahren ausgelegt und soll demnächst um eine 3. Krippengruppe baulich erweitert werden. Auch hier gibt es für die Bauphase eine klare Zuständigkeit in Form eines bestehenden Bauausschusses, der diese Maßnahme seitens des Kirchenvorstandes begleiten wird.

Die Kita-Leitung hat im Frühsommer des Jahres gewechselt und bringt eigene, frische Ideen für die Zukunft der Gemeinde mit.

Durch die Trägerschaft des Dekanats Wiesbaden sind Sie von der Personalverwaltung entlastet.

Selbständig und pfarramtlich verbunden

Der Kirchenvorstand besteht derzeit aus 7 sehr motivierten, engagierten und kooperationsbereiten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern. Mit der Thal-Kirchengemeinde in Wiesbaden-Sonnenberg wird eine pfarramtliche Verbindung begründet. Sie soll zunächst in den Bereichen Konfirmandenarbeit, Gottesdienstkonzept und Seniorenarbeit entwickelt und mit Leben erfüllt werden.

Sie bieten – wir suchen

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer, die/der die bestehenden, selbständig organisierten – und auch in der „pfarrerlosen Zeit“ weiterentwickelten – Projekte unserer engagierten Gemeindemitglieder schätzt und diese mit Rat und freundlicher Empathie unterstützt.

Eine authentische Predigerin/Einen authentischen Prediger, die/der es mit der verkündeten Botschaft schafft, auch die Herzen der Menschen zu erreichen und zu berühren.

Kreative Ideen für besondere Gottesdienste sind dabei durchaus erwünscht, jedoch kein Selbstzweck: z. B. Jugendgottesdienste, Taizégottesdienste, Taufferinnerungsgottesdienste oder „Themen“-Gottesdienst.

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer, die/der Teil unserer Gemeinde werden und dieser spirituelle Begleitung bieten möchte. Die Begegnung mit den Gemeindemitgliedern auch im Rahmen von Festen oder den verschiedensten Veranstaltungen sollte unserer neuen Pfarrerin/unsere

neuen Pfarrer ein Anliegen sein, das mit Freude und Neugier erfüllt.

Begegnung und Nähe erschließen in Rambach schnell Kontakte, gerade auch unter den vielen jungen Familien mit Kindern und Jugendlichen, die gerne einer Pfarrerin/einem Pfarrer „zum Anfassen“ begegnen und die auch für die aktive Mitarbeit in der Gemeinde gewonnen werden können.

Bei Bedarf sind wir gerne bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung in unserem schönen Rambach behilflich und hoffen, dass auch Sie sich in unserer Gemeinde in kürzester Zeit wohl und zuhause fühlen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

- [www.ev-kirchengemeinde-wiesbaden-rambach.de](http://www.ev-kirchengemeinde-wiesbaden-rambach.de)
- Patrick Will, Mitglied des Kirchenvorstandes, Tel.: 0174 3974654
- Dekan und Pfarrer Dr. Martin Mencke, Schlossplatz 4, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611 73424210, E-Mail: martin.mencke@ekhn.de
- Propst Oliver Albrecht, Tel.: 0611 1409800, E-Mail: propstei.rhein-main@ekhn.de.

Im Zentrum Verkündigung der EKHN mit Sitz in Frankfurt am Main ist die

### **1,0 Pfarrstelle „Geistliches Leben“**

neu zu besetzen.

Im Wechselspiel mit den spirituellen Bedürfnissen der Gegenwart haben sich im Bereich der evangelischen Kirche die Angebote geistlichen Lebens und spiritueller Praxis intensiviert. Die Angebote in diesem Bereich kirchlichen Handelns sind vielfältig. Die Aufgabe der Pfarrstelle „Geistliches Leben“ besteht darin, Entwicklungen wahrzunehmen, spirituelle Angebote theologisch zu reflektieren und weiterzudenken, im Themenfeld fort- und weiterzubilden sowie die Akteurinnen und Akteure im Bereich des geistlichen Lebens zu vernetzen. All dies geschieht auf der Schwelle zwischen tradierten Formen gelebter Religion und spätmodernen religiösen Bedürfnislagen.

Der Tätigkeitsbereich der Stelle umfasst die folgenden Aufgaben:

- Förderung der Pluralität gelebter Religion auf dem Gebiet unserer Landeskirche
- Stärkung des geistlichen Lebens von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Vielfalt evangelischer Frömmigkeit und Spiritualität
- Entwicklung und Vernetzung geistlicher Angebote in Verbindung mit den im Feld geistliche Begleitung Engagierten
- Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrich-

tungen zu unterschiedlichen Fragen der Gestaltung geistlichen Lebens (wie z. B. Meditation und Gebet, geistliche Begleitung, Pilgern, alltagsnahe Formen von Spiritualität, Vermittlung geistlicher Begleitung)

- Konzeption und Durchführung der Weiterbildung „geistlich begleiten – geistliche Übungen im Alltag anregen und begleiten“
- Fortbildungen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen im Bereich geistlicher Angebote sowie die Pflege der Netzwerke
- Verantwortung für den Arbeitsbereich und den Arbeitskreis „Offene Kirchen“
- Vernetzung mit anderen Landeskirchen im Themenfeld
- Kollegiale Zusammenarbeit mit dem Team des Zentrums Verkündigung und Mitgestaltung des geistlichen Lebens im Zentrum
- Planung und Durchführung exemplarischer Projekte und Veranstaltungen des Zentrums
- Mitwirkung an den Veröffentlichungen des Zentrums.

Wir freuen uns über die Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die

- Kenntnisse unterschiedlicher christlicher Praktiken der Glaubens- und Lebensgestaltung haben
- Erfahrungen mit geistlicher Begleitung haben
- für verschiedene Traditionen und Profile von Frömmigkeit ansprechbar sind
- theologische Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für gegenwärtige Religionskultur mitbringen
- mit dem gegenwärtigen Diskurs über Spiritualität vertraut sind
- strukturell und konzeptionell denken und arbeiten
- Schreibtalent und Sprachgefühl haben
- gerne vernetzt und kollegial unterstützend im Team arbeiten.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Inhalte des Dienstauftrages können ggfs. angepasst werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Nähere Auskünfte erteilt:

- OKRin Sabine Bäuerle, Leiterin des Zentrums Verkündigung, Tel.: 069.71379-141, E-Mail: sabine.baerle@ekhn.de, [www.zentrum-verkuendigung.de](http://www.zentrum-verkuendigung.de).

In der Kirchenverwaltung der EKHN ist die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten  
für Theologische Ausbildung**

im Referat Personalförderung und Hochschulwesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zum zweiten Mal

Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist verantwortlich für die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalförderung und besteht aus den Arbeitsbereichen

- Theologische Ausbildung
- Pädagogische Ausbildung
- Verwaltungsausbildung
- Fort- und Weiterbildung/Personalentwicklung
- Werbung für Kirchliche Berufe.

Aufgabenbeschreibung

Im Bereich der Theologischen Ausbildung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin/eines Referenten für Theologische Ausbildung zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Theologiestudierenden im grundständigen Studium und in berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen (z. B. Aufnahme in die Liste der Studierenden, Beratung zu Studienangelegenheiten und zur Ersten Theologischen Prüfung, Examenstagung)
- die Kontaktpflege zu Theologiestudierenden, (z. B. durch Studierendenwochenenden, den Besuch der Studierendenkonvente) in Zusammenarbeit mit der Kirchlichen Studienbegleitung
- die Gewinnung von jungen Menschen für das Studium der Evangelischen Theologie in Zusammenarbeit mit der Projekt-Pfarrstelle für kirchliche Nachwuchswerbung
- die Kontaktpflege mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Absprachen in Prüfungsangelegenheiten
- die Beratung und Begleitung der Vikarinnen und Vikare sowie die Einweisung in den praktischen Vorbereitungsdienst, die Zusammenarbeit mit den Lehrpfarrern und Lehrpfarrern und dem Theologischen Seminar Herbörn
- die Organisation der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung
- die Beratung und Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst hinsichtlich der Fortbildungsangebote in den ersten Amtsjahren (FEA), Genehmigungen von Fortbildungen in den ersten Amtsjahren sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes in den ersten Amtsjahren und die Kontaktpflege und Absprachen mit den jeweiligen Anbietern

- die Mitwirkung an Konzeptions- und Anpassungsfragen der Theologischen Ausbildung und Personalförderung in enger Zusammenarbeit mit der Referatsleitung sowie anderen an der Ausbildung beteiligten Akteuren – insbesondere hinsichtlich pastoraltheologischer und bildungstheoretischer Fragestellungen vor dem Hintergrund aktueller kirchlicher, universitärer und gesellschaftlicher Veränderungen.

Qualifikationen

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Qualifikationen erwartet:

- die Ausbildung zur Pfarrerin/zum Pfarrer und Ordination
- Bewerbungsfähigkeit in der EKHN
- die Fähigkeit zur wissenschaftlich-theologischen Reflexion und zur konzeptionellen Arbeit
- Kenntnisse im Bereich der theologischen Ausbildung
- Erfahrungen in der Beratung.

Erwartet werden darüber hinaus:

- Freude am Umgang mit jungen Erwachsenen – Begeisterungsfähigkeit d. h., die Fähigkeit, Menschen mit der eigenen Freude an Kirche und Theologie anzustecken
- Lust am theologischen Denken und Diskurs
- die Fähigkeit, sich an einer Schnittstelle zwischen Kirche und Universität selbstbewusst zu bewegen
- Toleranz im Umgang mit unterschiedlichen Frömmigkeitsprofilen
- Fähigkeit, auch zu Menschen, denen sie/er selten begegnet, nachhaltige Kontakte zu knüpfen
- kollegiale Zusammenarbeit im Referat Personalförderung und Hochschulwesen, in der Kirchenverwaltung, mit der Kirchlichen Studienbegleitung und dem Theologischen Seminar Herbörn
- rollensicher sowie zugewandt und empathisch auch in Konfliktsituationen agieren sowie die Bereitschaft, kirchliche Entscheidungen gegenüber den Beteiligten (z. B. gegenüber Studierenden, Vikarinnen und Vikare) loyal zu vertreten.

Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen wünscht sich darüber hinaus die Mitarbeit in einem interdisziplinären Team (Pädagogik und Gemeindepädagogik, Sozialwissenschaften, Theologie), insbesondere, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber theologische Perspektiven in die Gesamtaufgabe der Personalförderung einbringt.

Die Besoldung erfolgt nach Pfarrgehalt mit Zulage nach A 14.

Nähere Auskunft erteilt:

- Oberkirchenrat Dr. Holger Ludwig  
Leiter des Referates Personalförderung  
und Hochschulwesen,  
Tel.: 06151 405-381.

Die EKHN fördert die Chancengleichheit aller Geschlechter.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an:

- EKHN Kirchenverwaltung  
Referat Personalservice Pfarrdienst  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt.

Der Hessische Diakonieverein in Darmstadt sucht

**eine/n Pfarrer/in als Vorstandsmitglied  
(w/m/d) in Teilzeit (0,75 Stelle)**

mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Leitung des Vereins und der Förderstiftungen
- Leitung der Diakonie-Schwesterschaft,
- strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung von Verein und Stiftungen zusammen mit dem anderen Vorstandsmitglied,
- Wahrnehmung von breit gefächerten Aufgaben im Vermögens-, Beteiligungs- und Immobilienmanagement,
- diakonisch-kirchliche Bildungsarbeit für die Diakonische Gemeinschaft und die Mitarbeitenden der HDV gGmbH,
- Seelsorge und Beratung.

Wir bieten Ihnen:

- eine den Anforderungen der Aufgaben entsprechende Vergütung,
- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit viel Gestaltungsfreiheit,
- eine konstruktive Begleitung durch den Verwaltungsrat und Stiftungsrat.

Wir erwarten von Ihnen:

- Kompetenz und Erfahrung im Bereich des Managements und der selbständigen Wahrnehmung von wirtschaftlicher Verantwortung,
- Authentische religiöse Sprachfähigkeit und Gestaltungsfreude sowie die Fähigkeit, christliches Miteinander zu praktizieren und initiieren,
- einen Führerschein der Klasse B und einen eigenen Pkw.

**Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2021, sie beträgt fünf Jahre.**

Der 1906 in Darmstadt gegründete Hessische Diakonieverein e. V. ist Träger einer Diakonischen Gemeinschaft

(Diakonie-Schwesterschaft), der heute ca. 400 Frauen und 76 Männer mit Kirchengliederung (ACK) angehören, die überwiegend im Pflegeberuf tätig sind. Viele Mitglieder der Schwesterschaft sind in den acht Senioren-Pflegeheimen in Südhessen und Worms angestellt, die von der HDV gGmbH betrieben werden. Die Dachstiftung des Hessischen Diakonievereins ist mit 40 % an der HDV gGmbH beteiligt, die im Verbund der AGAPLESION gemeinnützigen AG geführt wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schwesterschaft besteht in der Stärkung der Diakonischen Identität der Pflegeeinrichtungen. Diakonisch-theologische Bildung und spirituelle Angebote dienen der Entwicklung der Diakonischen Gemeinschaft und der diakonischen Profilierung der Einrichtungen.

Der Verein und seine Stiftungen verwalten ein Immobilienvermögen, welches teilweise für die Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht oder eigenen diakonischen Zwecken dient.

Das Stellenprofil beinhaltet neben den pastoralen Aufgaben auch die Verantwortung als Vorstandsmitglied für die strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins und seiner Stiftungen sowie die Umsetzung der strategischen Ziele im Management.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Oberkirchenrat Markus Keller, Tel. 06151 405-445
- Pfarrer Dr. Martin Zentgraf, Tel. 06151 601-1983  
E-Mail: martin.zentgraf@hdv-darmstadt.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.08.2020 an den Vorstand des Hessischen Diakonievereins e. V., Freiligrathstraße 16, 64285 Darmstadt.

[www.hdv-darmstadt.de](http://www.hdv-darmstadt.de)

Das Evangelische Dekanat Westerwald sucht zum 1. Januar 2021 eine/einen

**Gemeindepädagog\*in oder  
Sozialpädagog\*in oder  
Sozialarbeiter\*in  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
als  
Dekanatsjugendreferent\*in  
(m/w/d)**

**100 %-Stelle, unbefristet**

Der derzeitige Stelleninhaber wechselt in den Ruhestand, daher ist die Stelle neu zu besetzen.

Zum Evangelischen Dekanat Westerwald gehören 32 Kirchengemeinden mit etwa 56 000 Gemeindegliedern. Das Dekanat ist geprägt durch seine ländliche Struktur und die räumliche Ausdehnung. Im gemeindepädagogischen Dienst sind noch weitere sieben Stellen (Voll- und Teilzeit) vorhanden. Das Dekanatszentrum liegt in Westerburg. Hier steht auch ein Büro zur Verfügung.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Bereich des Dekanats in

- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen der Dekanatsjugend, den Dekanatsjugendpfarrern und hauptamtlichen Mitarbeitern
- Organisation, Durchführung und Reflexion von Kinder- und Jugendfreizeiten, Seminaren und Veranstaltungen
- Zuständigkeit für Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz und Sicherung des Kindeswohls
- Aus-, Fort-, und Weiterbildungen für ehrenamtliche Gruppenleiter\*innen (z. B. Juleica) und deren Förderung
- Seelsorge und Beratung
- Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat
- Geschäftsführung des Jugendverbandes; Weiterentwicklung der Interessenvertretungsstrukturen. Förderung der Selbstvertretung von Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Teilnahme an für die Arbeit relevanten Konferenzen, wie z. B. des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN
- innovative Projektentwicklung nach Neigungen und Fähigkeiten
- Weiterentwicklung der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Gemeindepädagog\*innen, Pfarrer\*innen, sowie den Fach- und Profilstellen des Dekanats.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium oder vergleichbare Kenntnisse
- Gute Kenntnisse in arbeitsplatzbezogener EDV.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Pädagogische Kompetenz und religiöse Sprachfähigkeit
- Gestaltungsfreude, christliches Miteinander zu praktizieren und initiieren
- Kreativität, strategisches Denkvermögen und Organisationstalent
- Freude an erlebnispädagogischer Arbeit
- Fähigkeit zur Netzwerkbildung und Kooperation
- Fähigkeit zum konzeptionellen Denken und Handeln für ein ländliches Dekanat und seine Regionen
- Freude an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Haupt- und Ehrenamtlichen aller Altersgruppen
- Teamfähigkeit und Kollegialität.

Wir bieten Ihnen:

- engagierte Ehrenamtliche (Jugendvertretung, Teamer, etc.)

- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit viel Gestaltungsfreiheit
- Offenheit für das, was Sie an Ideen und Visionen mitbringen
- eine gute Zusammenarbeit mit der Dekanatsleitung (bspw. durch regelmäßige Gespräche).

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der KDO. Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche und den Besitz der Fahrerlaubnis (B) setzen wir voraus.

Wir sind gespannt auf Sie und freuen uns auf das, was Sie in diese spannende Aufgabe in unserem Dekanat mitbringen und einbringen!

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Marco Herrlich (Dekanatsjugendreferent),  
Tel.: 02663 968234,  
E-Mail: marco.herrlich@ekhn.de
- Benjamin Schiwietz (Stellv. Dekan),  
Tel.: 02663 968239,  
E-Mail: benjamin.schiwietz@ekhn.de.

Informationen zu den Wirkungsfeldern der Evangelischen Jugend im Dekanat Westerwald sind unter [www.evangelischimwesterwald.ekhn.de/themen-und-angebote/kinder-und-jugend.html](http://www.evangelischimwesterwald.ekhn.de/themen-und-angebote/kinder-und-jugend.html) abrufbar.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2020 an das

Evangelische Dekanat Westerwald  
Neustraße 42  
56457 Westerburg  
E-Mail: benjamin.schiwietz@ekhn.de

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagog\*in oder  
Gemeindediakon\*in oder  
Sozialpädagoge\*in oder  
Sozialarbeiter\*in  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(m/w/d)**

**für den Auf- und Ausbau der Arbeit mit Kindern und Familien in Bad Vilbel**

**100 %-Stelle, unbefristet**

Bad Vilbel grenzt an den nördlichen Stadtrand von Frankfurt und ist eine aufstrebende Kleinstadt mit vielfältigen kulturellen Freizeitangeboten. Zu Bad Vilbel gehören vier eng vernetzte Ev. Kirchengemeinden der EKHN, die innerhalb der Stadt mit weiteren evangelischen Gemeinden und dem Ev. Jugendwerk vor Ort zusammenarbeiten. Seit eineinhalb Jahren sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen miteinander auf dem Weg, um diese kirchliche Region gemeinsam zu gestalten.

In der Region gibt es noch eine weitere volle Stelle im

gemeindepädagogischen Dienst für den Bereich Teenie-, Konfi- und Jugendarbeit.

Wir suchen eine\*n motivierte\*n Mitarbeiter\*in die/der Motivations- und Begeisterungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit und Freude an der Weitergabe des Glaubens in die Arbeit mit einbringt.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören mit eigener Schwerpunktsetzung:

- Weiterentwicklung der vorhandenen Gemeindekonzepte hin auf die Arbeit mit Familien bzw. Erarbeitung neuer Konzepte für eine Arbeit mit Familien in der Kirchengemeinde
- Zusammenarbeit mit der Ev. Familienbildung Standort Dortelweil, dem Familienzentrum Rund um die Christusgemeinde und mit dem Regionalen Diakonischen Werk bei folgenden Punkten:
  - Entwicklung bedarfsgerechter wohnortnaher Angebote mit evangelischem Profil
  - Evaluation und Weiterentwicklung der Angebote
  - Zugänglich machen der Angebote für ganz Bad Vilbel (über die Gemeindegrenzen hinaus)
- Vernetzung und Kooperation mit Kirchengemeinden und Einrichtungen (u. a. Ev. Familienbildung Bad Vilbel, Grundschulen, Kinder- und Jugendbüro der Stadt Bad Vilbel)
- Leitung von Kinder- und Familienfreizeiten und -wochenenden
- Gestaltung von Ferienspielen und Kindersamstagen mit Elternprogramm
- Begleitung von Kinder- und Familiengottesdienste in den Gemeinden
- Begleitung, Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Arbeit mit Familien und Kindern in regelmäßigen Gruppen und Projekten
- Religionspädagogische Seminarangebote für Eltern und Familien
- Vernetzung mit den weiteren Stellen im gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat Wetterau und berufsgruppenübergreifende Gremienarbeit.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik)
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Freude an und Kompetenz in biblisch-theologischer Arbeit
- Teamfähigkeit und Organisationstalent und die Bereitschaft zu Abend- und Wochenendtätigkeiten
- Leitungskompetenz und eigenständiges Arbeiten

- Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung und den Besitz der Fahrerlaubnis (B) setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen:

- Eine aufstrebende Kleinstadt im Rhein-Main-Gebiet mit gutem ÖPNV-Anschluss nach Frankfurt
- Motivierte Gemeinden mit der Vision einer lebendigen Arbeit für junge Menschen und Familien in Bad Vilbel
- Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen
- Ein vertrauensvolles Miteinander mit dem gemeindeübergreifenden Entscheidungsgremium aus Vertreter\*innen aller Gemeinden und Arbeitsbereiche
- Möglichkeiten zur berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Die Vergütung erfolgt nach Richtlinien der KDO (E 9) inkl. Zusatzversorgung (KZVK)

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Stellv. Dekan Uwe Wagner-Schwalbe, Tel.: 0173 6646200, E-Mail: uwe.wagner-schwalbe@ekhn.de
- Peter Bergmann (Dekanatsjugendreferent), Tel.: 06031 1615421, E-Mail: peter.bergmann@ekhn.de
- Martina Radgen (Gemeindepädagogin Raum Bad Vilbel), Tel.: 06101 85355, E-Mail: christuskirchengemeinde.bad-vilbel@ekhn.de
- Melanie Dudda (KV Mitglied Heilig-Geist-Gem.) E-Mail: Heilig-Geist-Gemeinde.bad.Vilbel@ekhn.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2020 an das

Ev. Dekanat Wetterau  
Hanauer Str. 31  
61169 Friedberg

E-Mail: dekanat.wetterau@ekhn.de

Das Evangelische Dekanat Hochtaunus sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagog\*in oder  
Gemeindediakon\*in oder  
Sozialpädagog\*in oder  
Sozialarbeiter\*in  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
als  
Dekanatsjugendreferent\*in  
(m/w/d)**

**77 %-Stelle, vier Jahre befristet**

In unserem Dekanat arbeiten zwei Dekanatsjugendreferent\*innen. Da einer von ihnen zum Vorsitzenden der MAV gewählt und dafür freigestellt wurde, ist diese Stelle

im Umfang von 77 %, befristet für vier Jahre zu vertreten. Eine Übernahme in ein volles unbefristetes Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung ist evtl. möglich.

Zum Dekanat Hochtaunus gehören 31 Kirchengemeinden mit rund 52 000 Gemeindegliedern. Es liegt im Rhein-Main-Gebiet am Nordrand von Frankfurt und umfasst den Bereich Vordertaunus mit städtisch, und den Bereich Usinger Land mit eher ländlich geprägten Gemeinden. Der regionale Schwerpunkt dieser Stelle wird im Bereich Vordertaunus liegen. Die Arbeit im Team gehört daher zum Aufgabenprofil, wobei individuelle Schwerpunktsetzungen nach Absprache möglich und erwünscht sind.

Der Gemeindepädagogische Dienst in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeitet gemeindeübergreifend in Nachbarschaftsregionen, die im Rahmen des Dekanatskonzepts jeweils selber über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit entscheiden. Aktuell arbeiten vier weitere Gemeindepädagoginnen in Nachbarschaftsregionen, eine davon mit einem Schwerpunkt an einer Integrierten Gesamtschule. Zudem besteht in einigen Gemeinden eine Zusammenarbeit mit dem EJW.

Informationen über das Dekanat Hochtaunus finden Sie auf den Websites des Dekanats ([www.evangelisch-hochtaunus.de](http://www.evangelisch-hochtaunus.de)) und der Dekanatsjugend ([www.ev-jugend-hg.de](http://www.ev-jugend-hg.de)).

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- die Zusammenarbeit mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats
- die Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen
- die Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- die fachliche und konzeptionelle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- die Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Kommunikation mit den Jugendlichen u. a. durch Soziale Medien/Websites
- der Aufbau von Interessenvertretungsstrukturen
- die Förderung der Selbstvertretung von Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium
- die Gemeindepädagogische Qualifikation
- die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Berufserfahrungen in evangelischer Jugendarbeit
- religiöse Sprachfähigkeit
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche (Voraussetzung)
- Führerschein der Klasse B und eigener PKW.

Wir bieten Ihnen:

- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit viel Gestaltungsfreiheit
- Offenheit für das, was Sie an Ideen und Visionen mitbringen
- ein innovatives gemeindepädagogisches Konzept
- Leistungen aus dem Familienbudget des Dekanats
- ein gut ausgestattetes Büro im Haus der Kirche
- Vergütung nach KDO E 10.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- DJR Steffen Pohlmann, Tel.: 06172 308862
- Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 06172 308815

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. August 2020 an das

Evangelische Dekanat Hochtaunus  
Heuchelheimer Str. 20  
61348 Bad Homburg  
E-Mail: [dekanat.hochtaunus@ekhn.de](mailto:dekanat.hochtaunus@ekhn.de)

Das Evangelische Dekanat Westerwald sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagog\*in oder  
Gemeindediakon\*in oder  
Sozialpädagog\*in oder  
Sozialarbeiter\*in  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(m/w/d)**

**50 %-Stelle, unbefristet**

Die gemeindepädagogische Arbeit ist eingebunden in die Dekanatskonzeption für die Ev. Kirchengemeinde Alpenrod, die Ev. Kirchengemeinde Altstadt, die Ev. Kirchengemeinde Hachenburg und die Ev. Kirchengemeinde Kropf-pach mit dem Schwerpunkt Konfirmand\*innenarbeit.

Am 1. Januar 2018 haben sich die beiden Evangelischen Dekanate Bad Marienberg und Selters zum Evangelischen Dekanat Westerwald zusammengeschlossen. Im Rahmen der Neukonzipierung des gemeindepädagogischen Dienstes sind Nachbarschaftsregionen gebildet worden. Die „Nachbarschaftsregion Hachenburg“ umfasst die im Dekanat liegenden Kirchengemeinden der Verbandsgemeinde Hachenburg. Zwischen den Kirchengemeinden Alpenrod, Altstadt, Hachenburg und Kropf-pach gibt es seit Jahren eine gut funktionierende Zusammenarbeit, auch über die Konfirmand\*innenarbeit hinaus. Die bestehende Arbeit soll gestärkt und in Projekten regional gestaltet werden.

Die Anbindung der gemeindepädagogischen Stelle erfolgt an den Regionalkonvent Hachenburg. Der Dienort wird Hachenburg sein.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Organisation und Durchführung des gemeinsamen „Konficamps“ und zwei regionaler Konfitage
- Gewinnung, Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Teamer\*innen in der regionalen Konfiarbeit
- Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts der regionalen Konfiarbeit
- Enge Zusammenarbeit mit den Kolleg\*innen im Fachreferat für Kinder und Jugend im Dekanat
- Mitarbeit beim Aufbau einer Verbandsstruktur auf Dekanatssebene
- Enge Zusammenarbeit im Regionalkonvent mit den Pfarrer\*innen, dem Dekanatskantor und dem Dekanatsjugendreferenten
- Übernahme und Gestaltung einzelner Konfi-Einheiten in den jeweiligen Kirchengemeinden
- Projektbezogene Arbeit in Absprache mit den örtlichen Teams.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Das Einbringen von eigenen Interessen und Vorlieben
- Verantwortungsbereitschaft, Organisationsvermögen und Fähigkeit zum konzeptionellen Denken
- Unterstützung des kirchlichen Auftrages der Verkündigung und Glaubensweitergabe
- Bereitschaft zur Arbeit in der Nachbarschaftsregion mit gestalterischer und konzeptioneller Entwicklung der Arbeit mit Jugendlichen und ihren Familien
- Kooperationsbereitschaft mit dem Regionalteam der Pfarrer\*innen, sowie den Mitarbeitenden des Dekanats
- Vernetzung mit den Gemeindepädagog\*innen, sowie der Ev. Jugend im Dekanat.

Wir bieten Ihnen:

- Eine abwechslungsreiche Arbeitsstelle
- Zusammenarbeit und Unterstützung im Regionalteam
- Einen aktiven Kreis an Ehrenamtlichen, die sie bei Ihrer Arbeit unterstützen
- Die Möglichkeit ihre eigenen Ideen in die Arbeit einzubringen und umzusetzen
- Gemeindehäuser mit eigenen Räumlichkeiten für ihre Arbeit
- Eigenes Büro, angebunden an ein Pfarrbüro, welches die Abrechnungen übernimmt
- Eigene Arbeits- und Finanzmittel
- Ein Arbeits- und Betätigungsfeld in der Verbandsgemeinde Hachenburg, der Perle des Westerwaldes, mit guter Infrastruktur.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der KDO. Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche und den Besitz der Fahrerlaubnis (B) setzen wir voraus. Ortsansässigkeit ist wünschenswert. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind ihnen die Kirchenvorstände gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Stv. Dekan Benjamin Schiwietz, Tel.: 02663 968239, E-Mail: benjamin.schiwietz@ekhn.de
- Pfarrdiakonin Ulrike Weller, Tel.: 02668 9889729, E-Mail: ulrike.weller@ekhn.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2020 an das

Ev. Dekanat Westerwald  
Neustraße 42  
56457 Westerburg.





